

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete
im Stadtverband Saarbrücken**

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1011) sowie § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 120) wird im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (Amtsbl. des Saarlandes S. 177) mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Stadtverbandes Saarbrücken folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden in dem Umfange, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Schutzgebiete sind:

Gemeinde Heusweiler

- L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal
(Teilbereich Heusweiler)

Stadt Püttlingen

- L 5.02.01 Püttlinger Wald

Gemeinde Riegelsberg

- L 5.03.01 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)

Gemeinde Quierschied

- L 5.04.01 Köllertaler Wald
(Teilbereich Quierschied)
- L 5.04.02 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

718

Stadt Friedrichsthal

- L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

- L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal
- L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)
- L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

- L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)
- L 5.07.02 Gebiet Weierwiese
- L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße
- L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch
- L 5.07.05 Gebiet Hirzeck
- L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

- L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)
- L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)
- L 5.08.03 Grumbachtal
- L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal
- L 5.08.05 Gehlenbachtal
- L 5.08.06 Aschbachtal
- L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald
- L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen
- L 5.08.09 Kaninchenberg
- L 5.08.10 Nußberg
- L 5.08.11 Winterberg
- L 5.08.12 Halberg
- L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweihers
- L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental
- L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –
- L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual
- L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg
- L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdingen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdingen)
- L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)
- L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)
- L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)
- Gemeinde Großrosseln**
- L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)
- L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf
- L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher
– Tierschutzgebiet –
- L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher
– Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

- L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21,
7264 – H 22;

P Püttlingen

- L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8,
6660 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11,
6658 – P 12;

R Riegelsberg

- L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6862 – R 7,
6862 – R 8, 7062 – R 9, 6860 – R 10,
6860 – R 11;

Q Quierschied

- L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7,
7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;
- L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

- L 5.05.01 7866 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

- L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7,
8062 – S 8;

719

- L 5.06.02 7862 – S 7, 8062 – S 8;
- L 5.06.03 7660 – S 9, 7860 – S 10, 7658 – S 11;

V Völklingen

- L 5.07.01 6260 – V 2, 6258 – V 5, 6458 – V 6,
6256 – V 10;
- L 5.07.02 5854 – V 16, 6054 – V 17;
- L 5.07.03 6054 – V 17;
- L 5.07.04 5854 – V 16;
- L 5.07.05 6054 – V 17;
- L 5.07.06 5254 – V 13, 5454 – V 14, 5654 – V 15,
5854 – V 16, 5252 – V 20, 5452 – V 21,
5652 – V 22, 5852 – V 23, 6052 – V 24,
5250 – V 25, 5450 – V 26, 5650 – V 27,
5850 – V 28, 5248 – V 29, 5448 – V 30,
5648 – V 31;

SB Saarbrücken

- L 5.08.01 7064 – SB 1, 7264 – SB 2, 6862 – SB 3,
7062 – SB 4, 7262 – SB 5, 6660 – SB 8,
6860 – SB 9, 7060 – SB 10, 7260 – SB 11,
7460 – SB 12, 6458 – SB 14, 6658 – SB 15,
6858 – SB 16, 7058 – SB 17, 7258 – SB 18,
6656 – SB 24, 6856 – SB 25, 7056 – SB 26,
7256 – SB 27;
- L 5.08.02 7660 – SB 13, 7258 – SB 18, 7458 – SB 19,
7658 – SB 20, 7256 – SB 27, 7456 – SB 28,
7656 – SB 29, 7454 – SB 40;
- L 5.08.03 7858 – SB 21, 7856 – SB 30, 7654 – SB 41,
7854 – SB 42;
- L 5.08.04 8058 – SB 22, 7856 – SB 30, 8056 – SB 31,
8256 – SB 32, 7854 – SB 42, 8054 – SB 43,
8254 – SB 44, 7652 – SB 53, 7852 – SB 54,
8052 – SB 55;
- L 5.08.05 6456 – SB 23; 6454 – SB 35;
- L 5.08.06 6656 – SB 24, 6654 – SB 36;
- L 5.08.07 6654 – SB 36, 6854 – SB 37, 7054 – SB 38,
6852 – SB 49;
- L 5.08.08 6854 – SB 37, 7054 – SB 38;
- L 5.08.09 7454 – SB 40;
- L 5.08.10 7254 – SB 39;
- L 5.08.11 7254 – SB 39, 7252 – SB 51;
- L 5.08.12 7454 – SB 40, 7452 – SB 52;
- L 5.08.13 6854 – SB 37, 6852 – SB 49, 7052 – SB 50;
- L 5.08.14 6852 – SB 49, 7052 – SB 50;
- L 5.08.15 7052 – SB 50, 7252 – SB 51;
- L 5.08.16 7052 – SB 50, 7252 – SB 51, 7452 – SB 52,
7250 – SB 57, 7450 – SB 58;
- L 5.08.17 7852 – SB 54, 7850 – SB 60;
- L 5.08.18 7450 – SB 58;
- L 5.08.19 7650 – SB 59, 7850 – SB 60, 7648 – SB 63,
7848 – SB 64;
- L 5.08.20 7650 – SB 59, 7648 – SB 63, 7848 – SB 64;
- L 5.08.21 7648 – SB 63;

G Großrosseln

- L 5.09.01 5852 – G 1, 6052 – G 2, 5650 – G 3,
5850 – G 4, 6050 – G 5, 6250 – G 6,
5848 – G 7, 5846 – G 8, 6048 – G 9,
6248 – G 10, 5846 – G 11, 6046 – G 12;

K Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 7848 – K 3;
- L 5.10.02 7648 – K 2, 7646 – K 7, 7846 – K 8;
- L 5.10.03 7646 – K 7, 7846 – K 8;
- L 5.10.04 7646 – K 7, 7846 – K 8, 8046 – K 9,
7844 – K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal
(Teilbereich Heusweiler)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.

Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;

Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);

Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

720

licher Richtung verlaufende Grenze des Baum- und Strauchbewuchses bis zur Südwestecke der Parzelle 104 (Gemarkung Bietschied, Flur 3), die Südwestseite der Parzelle 104, die Nordwestseite der Parzelle 104 ca. 140 m nordostwärts bis zur Ostseite des Feldwirtschaftsweges, dieser Weg nordwestwärts bis zur Nordseite der Wegeparzelle 107/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 3), die Nordseite der Wegeparzelle 107/1 bzw. die nördliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses in östlicher Richtung, die sich anschließende Waldgrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Waldspitze südöstlich des Holzer Friedhofes (=Ausgangspunkt).

02 Püttlingen

L 5.02.01 Püttlinger Wald

Ausgangspunkt der Beschreibung ist ein Schnittpunkt der Stadtverbandsgrenze mit der Stadtgrenze zwischen Völklingen und Püttlingen (Derlerstraße, südlich des Mathildeschachts).

Im Westen:

Durch die Derler Straße, den Böschungsfuß des Geländes Mathildeschacht in östlicher und nordöstlicher Richtung, die nordöstliche Begrenzung (Zaun) desselben, die Derler Straße;

Im Norden:

Durch die Nordost-Seite der Parzelle 114, die Südost-Seiten der Parzellen 114 bis 120, die Südwest-Seite der Parzelle 91, die Nordost-Seiten der Parzellen 83, 82, 81 und 302/80, die südliche Begrenzung des Krankenhauses, gebildet durch die Nordwest-Seiten der Parzellen 127, 184 und einem Feldweg entlang der Nordwestseiten der Parzellen 22 und 259/124, (vom Schutz ausgenommen ist die Fläche des gepl. Sonderpädagogischen Zentrums mit den Parzellen 22, 195/21, 196/21, 20, 19, 18, 17, 16, 190/15, 189/15, 232/14, 231/14, 222/12, 221/11, 192/10, 191/10, 9, 8, 7, 6, 5, 180/4, 179/4, 3 und 2 im Flur 30), die Verbindungsstraße zur Völklinger Straße, die Völklinger Straße nach Norden (vom Schutz ausgenommen sind die Parzellen 248/5 und 248/3 der Kloster- und Kreuzkapelle), die Nordost-Seiten der Parzellen 632/74, 445/75, 416/76 und 509/77, die Nordwest-Seiten der Parzellen 515/94, 516/95 und 540/96, die Nordost-Seite der Parzelle 109/1, die Einfriedigung der Kläranlage bis zur Erschließungsstraße zur Kläranlage, die Erschließungsstraße, die Straße „Im Mühlenberg“ nach Norden, die Verlängerung der Südseite der Parzelle 48/6 nach Westen bis zur Straße „Im Mühlenberg“, nach Norden, die Verlängerung der Südseite der Parzelle 48/6 nach Westen bis zur Straße „Im Mühlenberg“, die West- und Süd-Seite der Parzelle 48/13, den Köllerbach nach Süden bis zu seinem Abknicken auf Höhe der Kläranlage, den Verlauf der Böschungen am Bahnkörper, an der Heinestraße, unter der Brücke hindurch, übergehend in den Böschungsfuß der Bebauung (gew. genutzte Fläche im Dreieck Heinestraße, Bundesbahn, Köllerbach) über den Bahnkörper bis zu einem Weg, diesen Weg nach Norden bis zu seiner Einmündung in einen von der Heinestraße zur Weiherbergstraße führenden Verbindungsweg, diesen Verbindungsweg nach Osten über die Überführung der Grubenbahn und die Weiherbergstraße, an der Marienkapelle vorbei bis zu einem zum Ortsteil Ritterstraße führenden Weg (Verlängerung der Bildchenstraße, Höhenpunkt 322.0), dieser Weg bis Ortseingang, die westliche Begrenzung der Bebauung an der Bildchenstraße, die Ostseite der Parzelle 1/29, die West- und Südseite der Parzelle 1/90, die Süd- und Südost-Seite der Parzelle 1/42, die Südseite der Parzelle 1/97, die Südseite der Parzelle 167/1 bis zur Bildchenstraße, die Bildchenstraße bis zur Einmündung in die „Straße zum Bildchen“, die „Straße zum Bildchen“ ca. 50 m nach Süden bis zur Einmündung einer vom

Kindergarten kommenden Zufahrtsstraße, die Zufahrtsstraße an Kindergarten und Schule vorbei bis zum Waldrand, den Waldrand nach Osten und Norden bis zur Von-der-Heydt-Straße, den Waldrand entlang der nordöstlichen und rückwärtigen Begrenzung der nördlichen Bebauung der Von-der-Heydt-Straße, die rückwärtige und nördliche Begrenzung der östlichen Bebauung der Riegelsberger Straße, die Riegelsberger Straße nach Nordosten bis zu einem Feldweg, den Feldweg ca. 70 m nach Westen, einen nach Norden führenden Weg bis zur Sommerbergstraße (Waldrand), die Sommerbergstraße nach Westen, den Waldrand entlang der östlichen und nördlichen Begrenzung der Bebauung an der Sommerbergstraße und der freien Feldlage nach Norden bis zu einem vom Ortsteil Engelfangen zur Sommerbergstraße führenden Weg, einen zuerst nach Norden später nach Osten dem Wald vorgelagerten Weg bis zur Hixberger Straße;

Im Osten:

Durch die Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Riegelsberg, die Grenze zwischen den Städten Püttlingen und Saarbrücken bis auf Höhe der Leopoldtagesstrecke, die Westseite der Zufahrtsstraße zu dieser Strecke bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zur Stadt Völklingen. (Vom Schutz ausgenommen sind die Parzellen 71/2, 76/28, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, ein im Mittel ca. 30 m Streifen von der westlichen Begrenzung der Parzelle 33/9 parallel zur Straße

nach Süden bis zur Parzelle 39/1, die Parzellen 180/39, 39/2 und der nördliche Teil der Parzelle 39/1);

Im Süden:

Durch die Nordseite der Parzelle 39/1, den in nordwestliche Richtung über die Höhenpunkte 265,3 und 275,5 führenden Bergmannspfad, die Zufahrt zur Kiesgrube Schmeer nach Süden, die Nordseite der Parzelle 21/1 Flur 23, einen nach Norden führenden Weg, die Nordseiten der Parzellen 192 und 349/245 Flur 23, die Flurgrenze zwischen den Fluren 25 und 23 nach Norden, die Flurgrenze zwischen den Fluren 25 und 22 nach Westen, die Grubenbahn nach Süden, die Grenze zwischen den Städten Püttlingen und Völklingen bis zum Ausgangspunkt.

03 Riegelsberg

L 5.03.01

Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal

(Teilbereich Riegelsberg)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Einmündung des Hilschbaches in den Bietschiederbach.

Im Norden:

Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Heusweiler (z.T. = Lauf des Bietschiederbaches) in östlicher Richtung;

Im Osten und Süden:

Im Südwesten und Westen:

Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Saarbrücken in südwestlicher Richtung;

Die Gemeindegrenze Riegelsberg/Püttlingen in nordwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zur Südwestecke Parzelle 63/1, (Gemarkung Güchenbach, Flur 10), die Waldgrenze ostwärts über die Landstraße II. Ordnung 270 (Altenkesseler Straße) hinaus bis zum Top. Punkt 373.4 Gemarkung Güchenbach, Flur 10, die Waldgrenze nordost- bzw. nordwärts bis zum Top. Punkt 349.7, die Waldgrenze nordostwärts bis zum Top. Punkt 342.9, die Waldgrenze über die Top. Punkte 339.1 und 337.1 hinaus bis zum Top. Punkt 327.0, die Westseite des Fußweges südwärts bis zum Top. Punkt 312.5 am Forstwirtschaftsweg, die Südseite dieses Weges (zugleich Waldgrenze) in nordöstlicher Richtung bis zur B 268, die Südwestseite der B 268 ca. 250 m in südöstlicher Richtung bis auf Höhe der gegenüberliegenden Abzweigung der Zufahrt zum Südeingang des Friedhofes Riegelsberg, die direkte Verbindung zur Abzweigung der Zufahrt, die Ostseite der Zufahrt, die West-, Süd- und Ostseite der alten Saarbrücker Straße, die Ostseite Parzelle 1016/1 (Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die südliche und östliche Begrenzung des Friedhofes Riegelsberg, die direkte Verbindung von der Nordostecke des Friedhofes zur Nordseite der Landstraße I. Ordnung 139 (Holzer Straße), die Nordseite der Landstraße I. Ordnung 139 westwärts bis zu den rückwärtigen Grenzen der an der Ostseite der Waldstraße gelegenen bebauten Grundstücke, die rückwärtigen Grenzen dieser Grundstücke nordwärts bis zur Nordostecke der Parzelle 1/450 (Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die direkte Verbindung von der Nordostecke der Parzelle 1/450 zur Nordseite des Fußweges, der Fußweg westwärts bis zum Top. Punkt 304.8, die Ostseite des Forstwirtschaftsweges in Verlängerung der Waldstraße in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zur Waldspitze am Ende der Lampenreiter Straße, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zur Südwestecke der Parzelle 1031/186 an der Ziegelhütter Straße, die Südwestseiten - der Parzellen 1031/186, 1032/186, 1033/186, 823/186, die Südostseiten der Parzellen 823/186, 1034/186, die Nordostseiten der Parzellen 1034/186, 1033/186, 1032/186 (alle Gemarkung Güchenbach, Flur 7), die Nordostseite der Parzelle 1/2, die Südostseite der Parzelle 1/1 (alle Gemarkung Hilschbach, Flur 2), bis zum Top. Punkt 324.2 am Forstwirtschaftsweg in Verlängerung der Dorfstraße, die direkte Verbindung zur Nordseite des Weges, die Nordseite dieses Weges ca. 70 m nordwestwärts bis zum in nordöstlicher Richtung abzweigenden Forstwirtschaftsweg, die Südostseite dieses Weges bis zum Top. Punkt

326.9, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zur Wegeparzelle 250/112 (Gemarkung Hilschbach, Flur 1), die Nordseite der Wegeparzelle 250/112 bis zur Grenze zwischen Flur 1 und Flur 2 der Gemarkung Hilschbach, die Flurgrenze ca. 80 m nordwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, die Nordseite dieses Weges nordwest- bzw. südwestwärts entlang des Friedhofes Hilschbach bis zur Nordostecke der Parzelle 462/181, die Nordseite der Parzelle 462/181, die Westseiten der Parzellen 462/181, 463/181, 183, 184/3, 184/2, die Westseite der Straße „In der Hohl“ bis zur Südostecke der Parzelle 326/190, die Südseite der Parzelle 326/190 (alle Gemarkung Hilschbach, Flur 3) bis zum Hilschbach, der Hilschbach nordwärts bis zur Einmündung in den Bietschiederbach (= Ausgangspunkt).

04 Quierschied

L 5.04.01

Köllertaler Wald

(Teilbereich Quierschied)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Knickpunkt der Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler an der Landstraße I. Ordnung 128 in der Nähe des Schachtes Holz.

722

Im Nordosten:

Die Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler südostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße II. Ordnung 262, die Südwestseite der Landstraße II. Ordnung 262 südostwärts bis zum in westlicher Richtung abzweigenden Forstwirtschaftsweg am Friedhof Quierschied;

Im Osten und Südosten:

Die Südseite des Weges westwärts bis zur Nordwestecke der Parzelle 1/26, die Südwestseiten der Parzellen 1/26 und 1/59, die Südseite der Parzelle 1/59 (alle Gemarkung Quierschied, Flur 15), die Grenze zwischen Flur 15 und 17 der Gemarkung Quierschied südwärts, die Grenze zwischen Flur 6 und 17 der Gemarkung Quierschied südostwärts bis zur Südostecke der Parzelle 141/1 (Gemarkung Quierschied, Flur 17), die westliche Begrenzung des Fischteiches bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 55 (Gemarkung Quierschied, Flur 6), die direkte Verbindung zur Nordwestecke der Parzelle 55, die Nordwestseite der Parzelle 55, die Grenze zwischen Flur 15 und den Fluren 6, 5, 3 der Gemarkung Quierschied südostwärts bis zur Landstraße I. Ordnung 127, die Nordwestseite der Landstraße I. Ordnung 127, die Nordwestseite der Zufahrt zum Knappschaftskrankenhaus Quierschied südwestwärts bis zur Abzweigung der Quierschieder Straße (vom Schutz ausgenommen die Parzelle 1/72 des Krankenhauses), die Nordseite der Quierschieder Straße ca. 60 m westwärts bis zur Westseite des in nördlicher Richtung abzweigenden Weges, die rückwärtigen Grenzen der an der Nordseite der Quierschieder

Straße gelegenen bebauten Grundstücke, die rückwärtigen Grenzen der an der Nordostseite der Hölzerbachstraße gelegenen bebauten bzw. unbebauten Grundstücke bis zur Nordwestecke der Parzelle 1/262 (Gemarkung Fischbach, Flur 2), die Waldgrenze südwestwärts bis zum Forstwirtschaftsweg in Verlängerung des Dahlbachweges, der Weg nordwestwärts bis auf Höhe der Nordwestecke des Fischteiches, die Nordwestseite des Teiches, die Südwestseite des Teiches bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 1/96, die Nordwestseiten der Parzellen 1/96 und 1/395 (alle Gemarkung Fischbach, Flur 2), die Plangeltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Götschel“ I. Bauabschnitt bis zur Landstraße II. Ordnung 255, die Nordseite der Landstraße II. Ordnung 255 westwärts bis auf Höhe der Nordwestecke der Parzelle 1/254 (Gemarkung Fischbach, Flur 2), die direkte Verbindung zur Nordwestecke der Parzelle 1/254, die in wechselnden Richtungen verlaufende Waldgrenze bis zum Wegekreuz am Forsthaus Fischbach, die Südwestseite der Zufahrt zum Forsthaus süd- bzw. ostwärts bis zur Landstraße I. Ordnung 127, die Nordwestseite der Landstraße I. Ordnung 127 südwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Quierschied/Saarbrücken;

Im Westen und Nordwesten:

Die Gemeindegrenze Quierschied/Saarbrücken, die Gemeindegrenze Quierschied/Heusweiler bis zum Knickpunkt an der Landstraße I. Ordnung 128 in der Nähe des Schachtes Holz (= Ausgangspunkt).

04 Quierschied

L 5.04.02

Quierschieder Kopf

(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen.

Im Osten:

Die Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal südwärts bis zur Landstraße II. Ordnung 262;

Im Süden:

Die Nordseite der Landstraße II. Ordnung 262 nordwestwärts bis zur Ostseite der Zufahrt zum Bahnhof Quierschied;

Im Westen:

Die Ostseite der Zufahrt zum Bahnhof Quierschied, die Ostseite des entlang der Bahnlinie führenden Forstwirtschaftsweges nordwärts bis zum Schnittpunkt mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen;

Im Norden:

Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen südostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Quierschied/Friedrichsthal (= Ausgangspunkt).

05 Friedrichsthal

L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Friedrichsthal/Quierschied mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen.

Im Norden: Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen in östlicher Richtung bis an die Auf-(Ab-)fahrt der A 172 (A 8), die Auf-(Ab-)fahrt bis zur Landstraße II. Ordnung 262 (Quierschieder Straße);

Im Osten und Süden: Die Landstraße II. Ordnung 262 (Quierschieder Straße) bzw. die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke an der Quierschieder Straße in südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Friedrichsthal/Quierschied;

723

Im Westen: Die Stadtgrenze Friedrichsthal/Quierschied in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen (= Ausgangspunkt).

06 Sulzbach

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Sulzbach/Friedrichsthal mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen.

Im Nordosten: Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen in südöstlicher Richtung bis zum Ruhbach;

Im Südosten und Südwesten: Der in südwestlicher Richtung und westlicher Richtung fließende Ruhbach (z. T. = Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis) bis zum Ruhbachbad, die Ostgrenze des Ruhbachbades nordwärts bis zum Forstwirtschaftsweg, die direkte Verbindung zur Nordseite des Weges, die Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hauptstraße;

Im Nordwesten: Die Ostseite des in nordöstlicher Richtung ansteigenden Fußweges bis zum Forstwirtschaftsweg, die Südostseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze Sulzbach/Friedrichsthal mit der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Neunkirchen (= Ausgangspunkt).

06 Sulzbach

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt des Ruhbaches mit der Ostgrenze des Ruhbachbades.

Im Nordosten: Der Ruhbach in östlicher Richtung bis zur Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis;

Im Südosten: Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Flur 20 und Flur 14 der Gemarkung Sulzbach (ehemalige Kreisgrenze Saarbrücken/St. Ingbert);

Im Südwesten und Nordwesten: Die Grenze zwischen Flur 14 und Flur 20 in nordwestlicher Richtung bis zur Parzelle 5057/11, die Südseite der Parzelle 5057/11, die Südwestseite der Parzelle 5048/5, die Südwest- und Südostseite der Parzelle 5048/2, die Ostseite der Parzelle 4811/2 bis zur Landstraße II. Ordnung 244, die direkte Verbindung zur Ostseite der Landstraße II. Ordnung 244, die Ostseite der Landstraße II. Ordnung 244 ca. 300 m nordwestwärts bis zur Abzweigung des Forstweges, die Südostseite des Forstweges in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Schürer Weg, die Nordwest- und Südwestseite der Parzelle 4814/18, die Südwestseiten der Parzellen 4814/17, 4814/16, 4814/8, 4817/9, 4814/15, die Südostseiten der Parzellen 4814/15, 5026/10, 4817/10, die Südseite des Forstwirtschaftsweges in Verlängerung des Schürer Weges ostwärts bis auf Höhe der Südostecke der Parzelle 4955/1, die direkte Verbindung zur Südostecke der Parzelle 4955/1, die Ostseite der Parzelle 4955/1 bis zum Ruhbach (= Ausgangspunkt).

Von dem Schutz ausgenommen sind die Parzellen Nr. 4807/24, 4807/26, 4807/22, 4807/25.

Alle genannten Parzellen liegen im Flur 20 der Gemarkung Sulzbach.

06 Sulzbach

L 5.06.03

Waldgebiet Rückersloch

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Wegegabelung an der Südost-Ecke des Altersheimes in Sulzbach-Neuweiler.

Im Nordosten und Osten: Die Südwestseite des Fußweges in südöstlicher Richtung bis zur Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis, die Stadtverbandsgrenze südwärts bis zur Landstraße II. Ordnung 250 (Verbindungsstraße Dudweiler-St. Ingbert);

Im Süden: Die Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Sulzbach/Saarbrücken.

Im Westen: Die Stadtgrenze Sulzbach/Saarbrücken in nördlicher Richtung bis zur Landstraße II. Ordnung 250.

Im Nordwesten: Die Südostseite der Landstraße II. Ordnung 250 nordostwärts bis auf Höhe des zur Dudweilerstraße abzweigenden Fußweges, die Südostseite des Fußweges, die West-, Süd- und Ostseite der Dudweilerstraße, die südöstlichen Grenzen der bebauten Grund-

stücke auf der Südseite der Dudweilerstraße bis zur Landstraße I. Ordnung 126 (Bundesautobahn-Zubringer), die direkte Verbindung zum Forstwirtschaftsweg an der Südseite des Altersheimes, die Südostseite des Forstwirtschaftsweges bis zur Wegegabelung (= Ausgangspunkt).

07 Völklingen

L 5.07.01

Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

724

Ausgangspunkt der Beschreibung:
Schnittpunkt der Stadtverbandsgrenze mit der Stadtgrenze zwischen Völklingen und Püttlingen (südwestlich des Mathildeschachts).

Im Norden:

Durch die Grenze zwischen den Städten Völklingen und Püttlingen nach Osten;

Im Osten:

Durch die Grenze zwischen den Städten Völklingen und Püttlingen nach Süden bis sie auf die Grubenbahn trifft, den Verlauf der Grubenbahn bis zum Höhenpunkt 214.7 nahe des Stadtteils Heidstock, eine Verbindungslinie von Höhenpunkt 214.7 zur rückwärtigen Begrenzung der Bebauung der Karl-Peters-Straße (Parzelle Nr. 1/62), die hintere Begrenzung dieser Bebauung, die westliche Begrenzung eines Spielplatzes, die hintere Begrenzung der Bebauung Lahnstraße nach Westen über die Grubenbahn und die Gleise der Bundesbahnstrecke Völklingen-Lebach bis zu einem Waldweg, den Waldweg in südwestliche Richtung bis zur neuen Verbindungsstraße Stadionstraße-Heidstock, den Fahrbahnrand dieser Straße ca. 100 m, den weiteren Verlauf des Waldweges (über Zufahrtsstraße) bis ca. 20 m vor dessen Einmündung in die Gerhardstraße (Bebauung), die östliche und nördliche Begrenzung der Bebauung Gerhardstraße (Mühlengraben) nach Westen, die östliche Begrenzung der Bebauung Hohenzollernstraße nach Norden bis zur südlichen Begrenzung der Bebauung an der Stadionstraße;

Im Südwesten:

Durch die südliche Begrenzung der Bebauung an der Stadionstraße bis zum Wohnhaus Nr. 2 neben der Umformerstation, die nördliche Begrenzung dieses Wohnhausgeländes bis zur Stadionstraße, den Verlauf der Stadionstraße bis zum Ende der Anlage (Verbindungsweg von Stadionstraße bis zur Brücke über den Köllerbach, auf halber Höhe des Hartplatzes), den Verlauf des Köllerbachs nach Norden bis auf Höhe der Parzelle Nr. 380/239, die südwestliche Begrenzung der Parzelle Nr. 380/239, die nordwestliche Begrenzung dieser Parzelle sowie deren Verlängerung nach Nordosten bis zu einem Weg, den Weg (nordwestlich des Teiches) bis zur Verlängerung der Straße „Zum Wasserwerk“, diese Verlängerung nach Nordwesten bis sie auf einen

das THW-Heim westlich begrenzenden Weg trifft (Höhenpunkt 194.1), diesen Weg nach Nordosten bis auf die Höhe der rückwärtigen Begrenzung des Heimes, eines Wohnhauses sowie der Fabrik in westlicher Richtung bis zur Heinestraße, die Heinestraße nach Norden bis auf Höhe der Parzelle 155/5, die Nordseite dieser Parzelle nach Westen (Südseite des dem Parkplatz am Wildpark vorgelagerten Mischwäldchens) bis zum Waldrand, den Waldrand, auch westliche Parzellenenden der Parzellen des Flurs 34, nach Südwesten bis zur Parzelle 295/87, die östliche Seite dieser Parzelle nach Süden bis zu einem von der Heinestraße nach Westen führenden Weg, dieser Weg nach Westen bis zur westlichen Begrenzung des letzten bebauten Grundstückes des Philosophenweges, die westliche und nördliche Begrenzung dieses Grundstückes, die westliche Begrenzung der letzten bebauten Grundstückes der Kantstraße sowie des Wendehammers, die westliche und nördliche Begrenzung des Anwesens der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke, die Zufahrtsstraße des Anwesens, einen Verbindungsweg zur Derler Straße;

Im Westen:

Durch den Zufahrtsweg (Waldrand) zum Kreuzberghaus, die nördliche und südwestliche Begrenzung der Bebauung beidseitig der Straße „Auf dem Kreuzberg“ bis zur Derler Straße, die Derler Straße bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Ausgenommen wird das Gebiet des Hundedressurplatzes mit seiner nördlichen, östlichen und südlichen Begrenzung (Waldrand).

07 Völklingen

L 5.07.02

Gebiet Weierwiese

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Flur 5 der Gemarkung Geislautern und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die rückwärtige Begrenzung der Hausgrundstücke Warndtstraße, Hausnummern 135-117, die südliche Grenze der Parzelle 437, die rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Warndtstraße, Hausnummern 101-91;

Im Osten:

Durch die Verbindungslinie von der südöstlichen Ecke des Hausgrundstückes Warndtstraße 91 zur südwestlichen Ecke der Parzelle Nr. 395/10, die südwestlichen Grenzen der Parzellen 391/10 und 394/10, die Verbindungslinie zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 445/107, die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 445/107, 445/113 und 445/112 bis zur Parzelle 445/55, die nördliche und nordwestliche Grenze der Parzelle 445/55 bis zur Forsthausstraße, die rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Forststraße 2-34;

Im Süden
und Westen:

Durch die Verlängerung der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes über den Lauterbach bis zur östlichen Grenze der Parzelle 221/1, den Verlauf dieser Grenze bis zum Schnitt mit der Parzelle 215, die östlichen Grenzen der Parzellen 215 bis 207, die

südliche und östliche Grenze der Parzelle 214 bis zur Parzelle 443/7, die südliche und östliche Grenze dieser Parzelle bis zur rückwärtigen Grenze des Hausgrundstückes Warndtstraße 135.

07 Völklingen

L 5.07.03

Gebiet Schloßstraße – Hammerstraße

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Flur 6 der Gemarkung Geislautern und wird wie folgt begrenzt:

Durch die südwestliche und südöstliche Grenze des Schulgrundstücks, die südwestliche Grenze der Parzelle 11/4, die Grenze zwischen dem ehemaligen Hammergraben und den angrenzenden Hausgrundstücken der Schloß- und Ludweilerstraße bis zur westlichen Grenze der Parzelle 182/3, die Verbindungslinie zur südöstlichen Ecke der Parzelle 481/1, Flur 5, die nordöstliche Grenze dieser Parzelle bis zur Parzelle 1/2 und die nordöstliche Grenze derselben bis zur südwestlichen Grenze des Schulgrundstücks.

07 Völklingen

L 5.07.04

Gebiet Hahnenkopf – Rehbruch

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Flur 5 der Gemarkung Geislautern und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch einen Feld- und Waldweg nach Osten bis zu seinem Ende am Birkenkopf, den in südöstlicher Richtung verlaufenden Waldweg, die Waldgrenze im Rehbruch bis zum Lauterbach;

Im Osten:

Durch die westliche Begrenzung der Parzelle 109/1, Flur 5, bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 1002/107, die rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Ludweilerstraße 334–400;

Im Süden und Westen:

Durch die ehemalige Grenze zwischen der Stadt Völklingen und der Gemeinde Ludweiler bis zum Höhenpunkt 267.6.

07 Völklingen

L 5.07.05

Gebiet Hirzeck

Das Landschaftsschutzgebiet in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Geislautern wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Vom Hohlweg ab durch die nördliche Grenze des Stadtwaldes auf Parzelle 124/1, die südwestliche Grenze der Parzelle 104, Flur 2;

Im Süden:

Durch die Grenze zwischen den Städten Völklingen und Saarbrücken bis zur Parzelle 52, Flur 3, die nördliche Grenze dieser Parzelle, die östlichen Grenzen der Parzellen 57, 300/58 und 301/58, die nördlichen Grenzen der Parzellen 301/58, 67 und 82, die nördliche Grenze der Parzelle 369/106 bis zur südlichen Grenze der Parzelle 535/107, die nordöstliche Grenze der Parzelle 409/114;

Im Westen:

Durch den Feldweg entlang der Eisenbahn Saarbrücken-Großrosseln bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 391/29 und die nordöstliche Grenze dieser Parzelle bis zum Hohlweg.

07 Völklingen

L 5.07.06

Der Warndt

(Teilbereich Ludweiler – Lauterbach)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich und der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saarlouis.

Im Norden:

Durch die neue Kreisgrenze nach Osten bis zur Landstraße II. Ordnung 280;

Im Osten:

Durch die Landstraße II. Ordnung 280 nach Süden bis auf Höhe des Friedhofs, die nach Westen, Süden und Osten führende Begrenzung des Friedhofs bis zu einem von der Gärtnerei kommenden Weg, den Waldrand nach Südwesten bis zur alten Kreisgrenze (über Höhenpunkt 232.7), die Kreisgrenze bis zum Höhenpunkt 262.1, einen Waldweg nach Süden über die Höhenpunkte 261.7, 262.0, 249.5, 240.0 bis zur Lauterbacher Straße, die Lauterbacher Straße bis zur Einmündung des Zufahrtsweges zur Lungenheilstätte, den Zufahrtsweg bis auf Höhe der östlichen Begrenzung der Bebauung westlich des Krämbachtales, der östlichen Begrenzung dieser Bebauung, einen erst nach Nordwesten, dann nach Nordosten verlaufenden Zufahrtsweg bis zu seiner Einmündung in die Landstraße II. Ordnung 276, die Landstraße II. Ordnung 276 nach Norden bis zur Einmündung eines aus südlicher Richtung kommenden Waldweges (gegenüber Wasserwerk), den Waldweg über die Höhenpunkte 226.6, 244.1, 276.3, 288.8 bis zur Kreuzung mit einem vom Forsthaus kommenden Weg, einen Weg (entlang der südlichen Begrenzung der Schachtanlage Velsen-West) über die Zufahrtsstraße zur Schachtanlage hinaus bis zum Höhenpunkt 290.4, den Waldrand nach Nordosten bis zur Rosseler Straße (Flurgrenze zwischen Flur 17 zu Flur 16), die Rosseler Straße nach Südosten bis zur Grenze zwischen Stadt Völklingen und Gemeinde Großrosseln, diese Grenze in südöstliche später südwestliche Richtung bis zur Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich.

726

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist die Siedlung Eichenkopf. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der rückwärtigen und seitlichen Begrenzung der Bebauung.

Im Süden:

Durch die Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich nach Westen bis zu einem Grenzstein (ca. 40 m südöstlich des Zollhauses von Lauterbach), den nach Nordosten führenden Lauterbach, einen dem Wald vorgelagerten Waldweg, den westlichen Rand eines Mischwäldchens bis zu einem Grenzstein, den nördlichen Rand des Mischwäldchens (Zaun) bis zu einem Waldwirtschaftsweg, den Waldwirtschaftsweg nach Nordosten über Höhenpunkt 251,0, den Waldrand des

Hochwaldes bzw. den nach Nordosten (Höhenpunkt 271.0) über die Straße nach Karlsbrunn führenden Feldwirtschaftsweg bis zum Höhenpunkt 262.5, die Flurgrenzen zwischen den Fluren 8 und 2 zu Flur 12 und Flur 2 zu Flur 9 bis zur Lauterbacher Straße, die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Bebauungsplanes „Auf der Juchhö“, einen dem Waldrand vorgelagerten Weg nach Südwesten, den Waldrand des Hochwaldes in nordwestlicher später westlicher Richtung (vorgelagerter Waldweg) bis zur Landstraße II. Ordnung 277, den Waldrand an der Zufahrt zum Sportplatz, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Sportplatzes, den Waldrand des Hochwaldes bis zur Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich (auch Flurgrenze zwischen den Fluren 5 und 10 zu Flur 11, Höhenpunkte 260.2, 254.8, 250.7, 248.9, 248.7, 233.1, 244.9, 248.6);

Im Südwesten
und Westen:

Durch die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.01

Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Riegelsberg – Gemeinde Heusweiler.

Im Norden:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler – Gemeinde Quierschied;

Im Osten:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Quierschied in südlicher Richtung bis zur Grülingstraße (B 41), die südöstliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“, die südwestliche Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“ in südöstlicher Richtung bis zur Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257), die nordwestliche Begrenzung der Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257) in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt der Grundstücke im Gewann „Auf der Kühunner“ in Flur 17 der Gemarkung Dudweiler, der Verlauf der Riegelsbergerstraße in südwestlicher bzw. südlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.4, 293.3, 263.4 und 286.1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Grundstücksgrenze des Schulareals im Stadtteil Saarbrücken-Dudweiler/Herrensohr, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Schul- und Kirchenareals bis zum Höhenpunkt 255.9, der Verlauf des Verbindungsweges in südwestlicher Rich-

tung über die Höhenpunkte 259.1 = Jakobstraße und 232.8 = Talstraße bis zur Friedhofstraße, die Begrenzung der Friedhofsanlage im Bereich der Mozartstraße, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Mozartstraße, der Margarethenstraße und der Schulstraße, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich des Grubenweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg beim Höhenpunkt 240.4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 275.1 und 276.1 bis zur Grülingstraße (B 41) = Höhenpunkt 278, der Verlauf bzw. die westliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) und der Camphauser Straße in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks.

Teilfläche südöstlich der Camphauser Straße – Ludwigstal

Im Norden und Westen: Die südöstliche Begrenzung der Camphauser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks;

Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen westlich der Türkismühler Straße in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks nordwestlich der Ottweilerstraße;

727

Im Süden: Der Verlauf der katasteramtlichen nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Ottweilerstraße in südwestlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges in nordwestlicher Richtung bis zur Camphauser Straße = Ausgangspunkt der Beschreibung.

Teilfläche im Süden – Stadtpark/Ludwigsberg –:

Im Norden: Die südliche Begrenzung der Zuwegung zum Stadion in nordwestlicher Richtung bis zur Wegegabelung;

Im Osten: Die westliche Begrenzung des Verbindungsweges zwischen der Zuwegung zum Stadion und zum Sittersweg in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 227.3–220.5 bis zur Einmündung in den Sittersweg = Höhenpunkt 211.8;

Im Süden: Die nordwestliche Begrenzung des Sittersweges in südwestlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf der katasteramtlichen nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich des Sittersweges in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 202.4 bis zur Camphauser Straße;

Im Westen: Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Am Ludwigsberg“ in nordwestlicher Richtung bis zur Abbiegung der „Alten Camphauser Straße“, die östliche und südliche Begrenzung der „Alten Camphauser Straße“ in nördlicher und östlicher Richtung bis zur Camphauser Straße, die westliche Begrenzung der Camphauser Straße in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Im Süden:

Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke nördlich der „Alten Camphauser Straße“, westlich der Straße „Am Schöental“, und westlich der Straße „Am Torhaus“ bis zum Fußweg beim „Heiligengraben“, der Verlauf des Fußweges, der Böschungskronen und nordöstlichen Begrenzung der Straße „Am Torhaus“ bis zum Höhenpunkt 194.1, die örtliche Begrenzung des Weges östlich der evangelischen Kirche bis zum Höhenpunkt 206.3, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke westlich der „Fischbachstraße“ und westlich der Straße „Am Emmersberg“ bis zur „Alten Bergstraße“, der Verlauf der „Alten Bergstraße“ bis zur Wegegabelung, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke nördlich der „Alten Bergstraße“ und des Fußweges bis zur „Neuhauser Straße“, die gradlinige Verbindung teilweise entlang des Fischbaches in nordwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg über der Bundesbahn-Gleisanlage beim Höhenpunkt 219.4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Straße „Hellenschlag“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Verbindungsweges zwischen der Straße „Hellenschlag“ und „Sonnenhügel“ in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Fußweg IV = Höhenpunkt 245.7, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Straße „Sonnenhügel“ und „Steinbachstraße“ in südlicher Richtung bis zur Straße „Am Hof“, der Verlauf der Straße „Am Hof“ und „Rußhütter Straße“ bis zum Fußweg IV, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Fußwe-

ges IV und der Grundstücke nordöstlich der Straße „Pasteurschacht“ bis zur Straße „Pasteurschacht“, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nordöstlich der Straße „Pasteurschacht“ und „Am Gilbenkopf“ bis zur Straße „Am Gilbenkopf“, der Verlauf des Wald- und Forstweges II A in nordwestlicher Richtung bis zur Abwinkelung des Bergmannspfad, der Bergmannspfad bis zum Fußweg, der Fußweg in westlicher Richtung gradlinig über die „Lebacher Straße“ (B 268) bis zur „Hubert-Müller-Straße“, die nordwestliche Begrenzung der „Hubert-Müller-Straße“ in südwestlicher Richtung bis zur Zuwegung zum Waldfriedhof Burbach = Höhenpunkt 250.0, ausgenommen das Gärtnergrundstück einschließlich der Wegefläche an der westlichen Begrenzung, die nördliche Begrenzung des Wald- und Forstweges II A und IV in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 257.9 bis zum Höhenpunkt 210.8, der Verlauf des Weierbaches in nördlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fußweges in nordwestlicher Richtung bis zum Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn, die west-

728

liche Begrenzung des Bahnkörpers in südlicher Richtung bis zum Fußweg als Verlängerung der Straße „Am Freibüsch“ = Höhenpunkt 216.5, der Verlauf des Fußweges und der Straße „Am Freibüsch“ in südwestlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke östlich des „Jakobshütter Weges“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke östlich des „Jakobshütter Weges“ in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 239.0, der Verlauf des „Jakobshütter Weges“ in nördlicher Richtung bis zur Wegegabelung, der Verlauf des Fußweges in südwestlicher Richtung bis zum Grundstück der „Lehrwerkstatt“, die nordöstliche Grundstücksgrenze des Grundstücks der „Lehrwerkstatt“ in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Matzenberg“ II A, die nordwestliche Begrenzung der Straße „Matzenberg“ II A in südwestlicher Richtung bis zum Trigonometrischen Punkt 241.2, der Verlauf der Grundstücksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Pumpwerk – Alsbach, der Verlauf des Alsbaches in nördlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Randparzellierung östlich der Straße „Am kühlen Brunnchen“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung östlich der Straße „Am kühlen Brunnchen“ einschließlich deren nordöstlichen Teilbegrenzung, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südwestlich des „Köhlerweges“, südöstlich der „Waldstraße“ und nordöstlich der „Gartenstraße“ sowie der Begrenzung der Sportplatzanlage – Schießstand bis zur „Großwaldstraße“, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Grundstücke nordwestlich der „Großwaldstraße“ und der Friedhofsanlage

Altenkessel bis zur „Pfaffenkopfstraße“, die nordwestliche Begrenzung der „Pfaffenkopfstraße“ in südwestlicher Richtung bis zur Parzellierung, der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der „Pfaffenkopfstraße“ und östlich der „Hasenstraße“ bis zum Bergmannspfad IV, der Verlauf des Bergmannspfades IV in nordwestlicher Richtung bis zur Parzellierung, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke am „Lumpenbergerschlag“ bis zum Fußweg zum Josefaschacht, der Verlauf des Fußweges III A zum Josefaschacht, entlang der Bergehalde und der Leopoldtagessstrecke in nordöstlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Püttlingen;

Im Westen:

Der Verlauf der Gebietsgrenzen Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Püttlingen und Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Riegelsberg in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Ausgenommen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 5.08.01 sind:

1. Die Ortslage „Von der Heydt“
2. Die Seilschachtanlage
3. Der Neuhaus Schacht
4. Die Ortslage Kirschheck und
5. die Ortslage Heinrichshaus.

08 Saarbrücken

L 5.08.02

St. Johanner Stadtwald

(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Einmündungspunkt der „Eilertstraße“ in die „Dudweiler Landstraße“ (Landstraße I. Ordnung 125).

Im Norden:

Die östliche und südliche Begrenzung der Eilertstraße in nördlicher und östlicher Richtung bis zum Übergang in den Fuß- bzw. Wald- und Forstweg III A, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordöstlicher Richtung bis zum Friedhof im Stadtteil Jägersfreude, die südliche Begrenzung des Friedhofsareals bis zum Höhenpunkt 242,1, der Verlauf des Fuß- und Feldwirtschaftsweges in südöstlicher Richtung bis zur Straße „Am Engewirtsberg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewinn „Bei Schiedenborn“ in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Straße „In der Fröhn“, der Verlauf des Fuß- und Feldwirtschaftsweges in östlicher Richtung zwischen der Straße „In der Fröhn“ und der Straße „Im Lerchenfeld“, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges um den „Schiedenbornschacht“ in östlicher Richtung über die Höhenpunkte 284,6 – 256,7 – 266,9 bis zu den

westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der „Hohlstraße“, die westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich und südlich der Hohlstraße in südlicher und östlicher Richtung bis zum Fußweg, der Verlauf des Fußweges in südlicher Richtung bis zur Wegegabelung = Höhenpunkt 301,7 (Hohlenstein), der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges in östlicher Richtung bis zur Beethovenstraße – Dudweilerstraße (Landstraße II. Ordnung 251), die Begrenzung der Auf- und Abfahrtschleifen zum Autobahnzubringer

(Landstraße I. Ordnung 124), die östliche Begrenzung des Autobahnzubringers (Landstraße I. Ordnung 124) in nördlicher Richtung bis zum Brückenbauwerk über der Rentrisher Straße, die südöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südöstlich der Rentrisher Straße, der Verlauf der nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nördlich bzw. nordöstlich der Pfaffenkopfstraße, die katasteramtliche Parzellengrenze „Am Pfaffenkopf“ in östlicher Richtung bis zur Straßen- und Wegegabelung = Höhenpunkt 253,7, die südliche Begrenzung der Verbindungsstraße zwischen dem Stadtteil Saarbrücken-Dudweiler und Sulzbach-Neuweiler in östlicher Richtung über die Höhenpunkte 265,4 und 269,0 bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Sulzbach;

Im Osten:

Der Verlauf der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadt Sulzbach in südlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken – Saar-Pfalz-Kreis, der Verlauf der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken – Saar-Pfalz-Kreis in südlicher Richtung bis zur Bundesbahnstrecke Saarbrücken – St. Ingbert, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges II A in südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 215,4, 213,4 – 214,3 beim Gewinn „Im neuen Feld“ bis zur Einmündung in die Eichendorffstraße, die nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nördlich der Eichendorffstraße in westlicher Richtung bis zur Dudweilerstraße (Landstraße II. Ordnung 251), die östliche Begrenzung der Dudweilerstraße (Landstraße II. Ordnung 251) ca. 90 m in nordwestlicher Richtung, der rechtwinkelig abknickende Fußweg in westlicher Richtung bis zum Scheidter Weg = Höhenpunkt 234,2 beim Forsthaus, der Verlauf des Scheidter-Weges in südwestlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks nordwestlich der Straße „Im Flürchen“, die südwestlichen und südöstlichen Grundstücksgrenzen der Kopfbaustellen an der Straße „Im Flürchen“ bis zum Fußweg, der Verlauf des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges III A in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt des bebauten Grundstückes an der Straße „Am Schmittenberg“, die rechtwinkelig abknickende geradlinige Verbindung in westlicher

und südlicher Richtung bis zum Fußweg parallel zu den südlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich der Straße „Auf den Hütten“, der Verlauf des Fuß- bzw. Forstweges in südöstlicher und südlicher Richtung bis zur Wegegabelung, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewann „Eschberger Hang“ in südlicher Richtung bis zum Fußweg parallel zur Bundesbahnlinie Saarbrücken – St. Ingbert, der Verlauf des Fußweges parallel zur Bundesbahnlinie Saarbrücken – St. Ingbert in südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 209.6 und 205.9 bis zur Einmündung in die Hirschbergstraße;

Im Süden:

Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in westlicher Richtung beim Gewann „Am Stahlhammerberg“ Gemarkung Scheidt und nördlich der Straße „Mecklenburgerring“ über den Höhenpunkt 296.6 bis zur Straße „Am Kieselhumes – Pater-Delp-Straße“, die nördliche Begrenzung der Straße „Am Kieselhumes – Pater-Delp-Straße“ in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Kobenhüttenweges, die nordöstliche Begrenzung des Kobenhüttenweges und der abbiegenden Zufahrt zum Schwarzenbergbad ca. 120 m in nordwestlicher Richtung, der Verlauf der katasteramtlichen nordöstlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich und östlich des Kobenhüttenweges bis zum Kopfende der Straße „Sprebenwäldchen“, der Verlauf des Fußweges II A in nordöstlicher Richtung bis zur Wegegabelung = Höhenpunkt 260.0, der Verlauf der katasteramtlichen nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich des Rotenbühler Weges, die nördliche Begrenzung des Rotenbühler Weges ca. 70 m in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 243.5, die östliche Grundstücksgrenze des Anwesens „Oblaten-Kloster“ in nördlicher Richtung bis zum „Waldhausweg“, die südöstliche Begrenzung des Waldhausweges bis zur Abbiegung des Fußweges, der Verlauf des Fußweges um die Tennisplätze über den Höhenpunkt 225.2 bis zum „Meerwiesertalweg“, die nordwestliche bzw. nördliche Begrenzung des „Meerwiesertalweges“ in südwestlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Verbindungsweg zwischen dem „Meerwiesertalweg“ und der Straße „Am Homburg“, ausgenommen der parzellierte Grundbesitz des „Waldhauses“, der Verlauf des Verbindungsweges zwischen dem „Meerwiesertalweg“ und der Straße „Am Homburg“ in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 228.3, der Verlauf der katasteramtlichen nordöstlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich und nördlich der Straße Krämersweg“, teilweise die nordöstliche und nördliche Begrenzung der Straße „Krämersweg“ in westlicher Richtung bis zur Dudweilerlandstraße (Landstraße I. Ordnung 125);

Teilbereich südlich der Straße „Am Kieselhumes – Pater-Delp-Straße“:

Im Norden, Ausgehend von der östlichen Grundstücksgrenze des öffentlichen Parkplatzes die südliche bzw. südwestliche Begrenzung der Pater-Delp-Straße und die nordwestliche Begrenzung des Eschberger-Weges bis zur Einmündung des Fußweges gegenüber der Einmündung der Graf-Stauffenberg-Straße, ausgenommen die gemäß Bebauungsplan zur Bebauung ausgewiesenen Flächen.

Im Westen: Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Grünzuges beim Gewann „Am Heidenkopf“ in nordöstlicher, nordwestlicher und nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Im Westen: Die östliche Begrenzung der Dudweilerlandstraße (Landstraße I. Ordnung 125) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.03

Grumbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 222.3 beim Gewann „Am Katzenthal“ in Flur 4 der Gemarkung Scheidt.

Im Norden: Die südwestliche bzw. südliche Begrenzung des Fuß- bzw. Wald- und Forstweges in südlicher bzw. östlicher Richtung über den Höhenpunkt 246.8 bis zur südwestlichen Begrenzung der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewann „Kirschgrund“, die südwestlichen Grundstücksgrenzen der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewann „Kirschgrund“ in südöstlicher Richtung gradlinig bis zum Forstweg, der Forstweg (südöstliche Begrenzung) in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 243.6 = Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken – Saar-Pfalz-Kreis, der Verlauf der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken – Saar-Pfalz-Kreis in nördlicher, südlicher und östlicher Richtung bis zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim;

Im Osten: Die westliche Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in südlicher Richtung bis zur Fußgängerbrücke;

Im Süden: Die nordwestliche Begrenzung der Verlängerten-Hochstraße in südwestlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewann „In den Bohnenfelder“ in Flur 14 der Gemarkung Bischmisheim, die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Verlängerte Hochstraße“ bis zur katasteramtlichen Randparzellierung

beim Gewinn „An der Lehlück“, der Verlauf der südwestlichen Grundstücksgrenzen der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewinn „An der Lehlück“ in nordwestlicher Richtung bis zum Feldwirtschaftsweg = Höhenpunkt 304.9, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewinn „Hinterm Witzacker“, „Am Pferdskopf“ und „Am Ortshümesweg“ in südwestlicher und nordwestlicher Richtung, die gradlinige Verbindung in nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 237.5 beim Gewinn „Am Ortshümesweg“ bis zum Grumbachtalweg, die südöstliche Begrenzung des Grumbachtalweges in nordöstlicher Richtung über die Höhenpunkte 214.1 – 217.3 und 219.2 bis zur katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewinn „Kühnhansenbrüchelchen“, die südwestliche Grundstücksgrenze der katasteramtlichen Randparzellierung beim Gewinn „Kühnhansenbrüchelchen“ in nordwestlicher Richtung, der Verlauf der nordwestlichen und nördlichen katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich und nordwestlich des Grumbachtalweges in westlicher Richtung bis zur Kaiserstraße (B 40);

Teilbereich südlich des Grumbachtalweges:

- Im Norden:** Die südliche Begrenzung des Grumbachtalweges von der östlichen Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks am Grumbachtalweg in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Ortshümesweges, ausgenommen die Friedhofsanlage;
- Im Osten:** Die westliche Begrenzung des Ortshümesweges in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Schaffbrücke-Bischmisheim;
- Im Süden:** Der Verlauf der katasteramtlichen Waldgrenze in westlicher Richtung bis zur Birkenstraße, die nördliche Begrenzung der Birkenstraße in westlicher Richtung bis zur

731

östlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks an der Einmündung der Birkenstraße in die Geisbergstraße;

- Im Westen:** Der Verlauf der katasteramtlichen, östlichen Grundstücksgrenzen des bebauten Grundstücks an der Einmündung der Birkenstraße in die Geisbergstraße, die südlichen, katasteramtlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich des Grumbachtalweges in östlicher Richtung, die östliche Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks am

Grumbachtalweg in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung des Teilbereiches.

Im Westen:

Die östliche Begrenzung der Kaiserstraße (B 40) ca. 50 m in nördlicher Richtung, die gradlinige Verbindung in östlicher Richtung bis zur Auffahrt zum Scheidterberg = Höhenweg, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung des östlichen Teils des Scheidterberges in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Schutzstreifen der 110-KV-Leitung, der Verlauf des Schutzstreifens parallel zur 110-KV-Freileitung in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.04

Wisch- und Wogbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim mit der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis.

Im Norden:

Der Verlauf der Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken/Saar-Pfalz-Kreis vom Ausgangspunkt Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nordöstlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zur Gabelung der Landstraße I. Ordnung 108 (Staffelbergstraße) – Römerstraße (nach Ortsteil Heckendalheim in der Gemeinde Mandelbachtal);

Im Osten:

Die westliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Staffelbergstraße) in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Zuwegung zum „Ensheimer Hof“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage ca. 80 m in südwestlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (alte Flughafenstraße – Bereich nördlich des Flughafengebäudes), die nordwestliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (alte Flughafenstraße) ca. 40 m in südwestlicher bzw. südlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldwirtschaftsweges, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung umlaufend am Böschungsfuß des Schüttkegels der Start- und Landepiste des Flughafens Saarbrücken-Ensheim bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße);

Im Süden:

Die nördliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) = Höhenpunkt 201.4, ausgenommen die bebauten Grundstücke im Bereich des „Langweiler-Weges“, die nordöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in nordwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Fußweges zum Ehrenfriedhof.

Im Westen:

Die nordöstliche Begrenzung des Fußweges zum Ehrenfriedhof in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 212.9 bis zum Höhenpunkt 226.3 beim Gewinn „Auf Wappenhöh“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „Auf Wappenhöh“ und „In der untersten Hennau“ in nordöstlicher bzw. nördlicher

Richtung über den Höhenpunkt 254.7 bis zur Landstraße II. Ordnung 248 (Brebacher Straße), die südliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 248 (Brebacher Straße) in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke an der Brebacher Straße, der Verlauf der nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Brebacher Straße bis zum Höhenpunkt 283.2, der Verlauf der nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke des „Industriegeländes Bischmisheim“ bis zur südöstlichen Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, die südöstliche Begrenzung der Bundesautobahn, Saarbrücken–Mannheim ca. 50 m in nordöstlicher Richtung, die gradlinige Verbindung in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Rebenberg“, die südöstliche Begrenzung des Fußweges zwischen der Straße „Am Rebenberg“ und der „Gartenstraße“ = Planbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Nachtweide“ in nordöstlicher Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke an der „Gartenstraße“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Im Trempel“ und „Im Thälchen“ in Flur 1 der Gemarkung Bischmisheim bis zum Feldwirtschaftsweg beim Ge-

732

wann „In der Pröbswies“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges beim Gewann „In den Görregärten“, „Aufm Rothenbühl“, „Brückelches Garten“, „An der Steig“, „Premmenfeld“ bis zum Höhenpunkt 283.5, die östliche Begrenzung der Reitsportanlage „St. Georg“ gradlinig bis zum Feldwirtschaftsweg parallel zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges parallel zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 301.3 bis zur Gabelung an der „Miesbursclam“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges II A in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 309.9 und 318.4 bis zum Höhenpunkt 308.2 = „Dorndorfhütte“, der Verlauf des Feld- und Forstwirtschaftsweges in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 287.3 und 286.8 beim Gewann „Am Ameisenberg“ bis zur Einmündung in den Feldwirtschaftsweg II A beim Gewann „Aufm Knopf“ und „Auf der Wogshal“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges II A in südlicher und östlicher Richtung um die Gewanne „Aufm Knopf“ und „Auf der Wogshal“ in Flur 49 der Gemarkung Bischmisheim bis zur Gemarkungsgrenze (ehemalige Kreisgrenze Landkreis Saarbrücken – Landkreis St. Ingbert), der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Knickpunkt = Höhenpunkt 369.6 beim Triebenberg, die gradlinige Verbindung = katasteramtliche Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Parzellierung des „Eichertstal“, der Verlauf des Feld-

und Forstwirtschaftsweges südwestlich des „Eichertstal“ in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim, die östliche Begrenzung der Bundesautobahn Saarbrücken–Mannheim in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.05

Gehlenbachtal

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Eine in ca. 220 m südlich der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Mittelstadt Völklingen in östlicher Richtung (ca. 80 m) verlaufende gradlinige Begrenzung bis zur katasteramtlichen Einzelparzelle 34 in Flur 11 der Gemarkung Gersweiler;

Im Osten:

Die westliche Grenze der katasteramtlichen Einzelparzelle 34, eine gradlinige Begrenzung in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 209.8 und über den Hochspannungsträgermast der 35 KV-Leitung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke westlich der Kreisstraße, die nördliche und westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der Kreisstraße, der Moselstraße und der Saarstraße in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 218.6 bis zur Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße);

Im Süden:

Die nördliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße) in westlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des vertikalparzellierten Grundstücks;

Im Westen:

Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „In der Prenzenwies“ und „An der Salzeck“ in Flur 6 der Gemarkung Klarenthal in nördlicher Richtung bis zum Feldweg zur Mühlenfeldstraße, die östliche Begrenzung der bebauten Grundstücke östlich der Mühlenfeldstraße, eine gradlinige Begrenzung ca. 175 m in nördlicher Richtung im Gewann „In den Birken“ bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.06

Aschbachtal

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße) in nordöstlicher Richtung bis zum Schulareal;

Im Osten:

Die westliche und südliche Begrenzung des Schulareals bis zur Aschbachstraße, die westliche Begrenzung der bebauten Grundstücke südlich der Aschbachstraße bis zum Höhenpunkt 220.7, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „In der Sitters“ in Flur 10 der Gemarkung Gersweiler in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 225.7, die gradlinige Begrenzung vom Höhenpunkt 225.7 in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 220.2, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „Dachslöcher“ in Flur 7 der Gemarkung Gersweiler in südlicher Richtung bis zur verlängerten Krughütter Straße;

Im Süden:

Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Am Ziegelhof“ bis zur Einmündung in die Straße „Am Aschbacherhof“;

Im Westen: Die westliche Begrenzung der Straße „Am Aschbacherhof“ in nördlicher Richtung bis zur südlichen Begrenzung der bebauten Grundstücke an der Straße „Am Aschbacherhof“, die südliche und östliche Begrenzung des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes G/1736 vom Dezember 1973 für die Erschließung des Geländes „In der Weierwies“, die östlichen Grund-

733

stücksgrenzen der bebauten Grundstücke östlich der Straße „Zum Teich“, ausgenommen die unbebauten Grundstücke, die östliche Begrenzung der Straße „Zum Teich“ im Bereich der unbebauten Grundstücke, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Grundstücke „Am Klarenthaler Pfad“ in Flur 12 der Gemarkung Gersweiler in nördlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 163 (Warndtstraße) = Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.07

Alt-Saarbrücker Stadtwald

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südliche Begrenzung der „Burbacher Straße“ und der Straße „Am Engenberg“ in östlicher Richtung bis zur Böschungskrone des Bahnkörpers der Bundesbahnstrecke Saarbrücken-Gersweiler, die südwestliche Begrenzung der Böschungskrone des Bahnkörpers der Bundesbahn in südöstlicher Richtung bis zum Schanzenberg-tunnel, die südliche Begrenzung der Straße „Am Schanzenberg“ in östlicher Richtung bis zur Bahnanlage der Burbacher Hütte;

Im Osten und Süden:

Die westliche bzw. nördliche Begrenzung der Hüttenbahnanlage der Burbacher Hütte bis zur Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich, ausgenommen der Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Saarbrücken-Gersweiler bis zum Schanzenberg-tunnel;

Im Westen:

Der Verlauf der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich bis zur Gemarkungsgrenze Saarbrücken-Gersweiler, die Gemarkungsgrenze Saarbrücken-Gersweiler in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zur „Burbacher Straße“ und Straße „Am Engenberg“ ausgenommen das bebaute Grundstück des Wasserwerkes = Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.08

Deutschemühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südliche Grundstücksgrenze des Areals Deutschemühlenbad bzw. Wasserwerk in östlicher Richtung bis zur verlängerten Moltkestraße, die südöstliche bzw. südliche Begrenzung der Moltkestraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Dr.-Eckener-Straße;

Im Osten:

Die nordwestliche bzw. westliche Begrenzung der Dr.-Eckener-Straße in

südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Kolonnenweges, die westliche Begrenzung des Kolonnenweges in südlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum Ehrental, die nördliche Begrenzung des Ehrentales in östlicher Richtung bis zur Metzger Straße, die nordwestliche Begrenzung der Metzger Straße in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Zuganges zum Deutsch-Französischen-Garten;

Im Süden:

Die nordöstliche Begrenzung der Zuwegung zum Deutsch-Französischen-Garten und dem Ehrental ca. 330 m in nordwestlicher Richtung von der Metzger Straße ausgehend, die katasteramtliche Parzellierung und Begrenzung des Deutsch-Französischen-Gartens in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Oben am Mockenweg“ = Höhenpunkt 218.1, die nordwestliche Begrenzung der Straße „Oben am Mockenweg“ in südwestlicher Richtung bis zum Wegende, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der bebauten und unbebauten Grundstücke „Auf der Folsterhöhe“ in Flur 24 in südwestlicher Richtung bis zum Verbindungsweg zur Folsterhöhe, die nordöstliche Begrenzung des Verbindungsweges zur Folsterhöhe in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des nach Nordosten abknickenden Fußweges;

Im Westen:

Die südöstliche Begrenzung des Fußweges in nordöstlicher Richtung bis zur Begrenzung des Areals des Deutsch-Französischen-Gartens, der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung des Deutsch-Französischen Gartens in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „Deutschemühlental“, die östliche Begrenzung der Straße „Deutschemühlental“ in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.09

Kaninchenberg

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Ausgehend im Norden von dem Treppenweg am südöstlichen Abgang der Straße „Am Kaninchenberg“ der im Uhrzeigersinn verlaufende Fußweg (bzw. Wald- und Forstweg) allseitig bis zur Einmündung in die Straße „Am Kaninchenberg“;

die südöstlichen bzw. östlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke östlich der Straße „Am Kaninchenberg“ bis zum Treppenweg, die südwestliche Begrenzung des Treppenweges in südöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

734

08 Saarbrücken

L 5.08.10

Nußberg

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südlichen Grenzen der bebauten Grundstücke der Charlottenstraße Nr. 1, 2 und 3, der Reppersbergstraße Nr. 13 und 15 sowie die gradlinige Verlängerung dieser südlichen Grenzen

in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Straßenbegrenzungslinie der Reppersbergstraße;

Im Osten: Die westliche Begrenzung der Fußwegverbindung Charlottenstraße – Lohmeyerstraße in südlicher Richtung bis zur Buswende, die nördliche und westliche Begrenzung der Buswende, die nördlichen und die westliche Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nördlich der Lohmeyerstraße in südlicher Richtung bis zur Lohmeyerstraße;

Im Süden: Die nördliche Begrenzung der Lohmeyerstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Reppersbergstraße;

Im Westen: Die südöstliche Begrenzung der Reppersbergstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der nördlichen Begrenzungslinie mit der Reppersbergstraße.

08 Saarbrücken

L 5.08.11

Winterberg

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Die südliche Begrenzung der „Birkenstraße“ und der „Denkmalstraße“ in östlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südlich der „Winterbergstraße“, die östliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks in nördlicher Richtung bis zur „Winterbergstraße“, die südliche Begrenzung der „Winterbergstraße“ ca. 40 m in östlicher Richtung, die östliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks nördlich der „Winterbergstraße“, die südliche und östliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südlich der „Saargemünder Straße“, die südwestliche Begrenzung der „Saargemünder Straße“ in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südwestlich der „Saargemünder Straße“;

Im Osten: Die nordwestliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südwestlich der „Saargemünder Straße“ in südwestlicher Richtung bis zur „Schenkelbergstraße“, die nordwestliche und die westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke „Saargemünder Straße“, die südwestliche Begrenzung der „Saargemünder Straße“ in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südwestlich der „Saargemünder Straße“;

Im Osten: Die nordwestliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südwestlich der „Saargemünder Straße“ in südwestlicher Richtung bis zur „Schenkelbergstraße“, die nordwestliche und die westlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke westlich der „Schenkelbergstraße“ und der „Robert-Koch-Straße“, die nordöstliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südöstlich der „Behringstraße“, die nordöstliche Begrenzung der „Behringstraße“, die

nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der „Behringstraße“ in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die „Robert-Koch-Straße“, die nördliche Begrenzung der „Behringstraße“, die nordwestliche und die südlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich der „Behringstraße“ in östlicher Richtung bis zur „Robert-Koch-Straße“, die westliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südlich der „Robert-Koch-Straße“ in südlicher Richtung bis zur Straße „Im Kasental“, die nördliche Begrenzung der Straße „Im Kasental“, die nordwestliche Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks südlich der Straße „Im Kasental“ in südwestlicher Richtung bis zur Auffahrtsstraße „Zum Winterberg“;

Im Süden: Die nordöstliche Begrenzung der „Winterberg-Auffahrt“ in nordwestlicher Richtung bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke südöstlich der Wohnstraße;

Im Westen:

Die südöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südöstlich der Wohnstraße in östlicher Richtung bis zum Fußweg = Begrenzung des Areals der „Städt. Krankenanstalten Winterberg“, die südliche bzw. die südöstliche Begrenzung des Fußweges in östlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Areals der „Städt. Krankenanstalten Winterberg“, die östliche Begrenzung des Areals der „Städt. Krankenanstalten Winterberg“ in nördlicher Richtung bis zur „Winterberg-Auffahrt“, die nördliche Begrenzung der „Winterberg-Auffahrt“ in westlicher Richtung bis zur östlichen Planbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für die Erschließung des Geländes „Nordhang-Winterberg“, die östliche Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Nordhang-Winterberg“ in nördlicher Richtung bis zur „Birkenstraße“ = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.12

Halberg

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Ausgehend im Norden vom Einmündungspunkt der Auffahrtsstraße zum Schloß Halberg in die B 40 (Mainzer Straße), die westliche Begrenzung der Auffahrtsstraße zum Schloß Halberg

in südlicher Richtung bis zu dem in südöstlicher Richtung abknickenden Fußweg.

Von diesem Anschlußpunkt aus wird das Landschaftsschutzgebiet von dem im Uhrzeigersinn verlaufenden Fußweg (bzw. Wald- und Forstweg), im südwestlichen Bereich von der „Stumm-Straße“ allseitig bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung begrenzt.

08 Saarbrücken

- L 5.08.13** Talzug des Dienstadterweiher
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden:** Die südwestliche Begrenzung des Verbindungsweges in östlicher Richtung zur Folsterhöhe;
- Im Osten:** Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in Flur 24 und im Gewann „Auf dem Heidenköpfchen“ in Flur 25 in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 212.0 – 234.3 – 232.6, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in Flur 25 und im Gewann „Folsterwiese“ in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 211.3 gradlinig bis zum Folsterweg;
- Im Süden und Westen:** Die nördliche bzw. östliche Begrenzung des Folsterweges in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

- L 5.08.14** Drahtzugweiher und das Habsterwiesental
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden:** Die südöstliche Begrenzung der Straße „Deutschmühlental“ von der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich in nordöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Dammkrone des Drahtzugweiher, ausgenommen der eingefriedigte Bereich der Notunterkünfte südöstlich der Straße „Deutschmühlental“;
- Im Osten:** Der Verlauf der Dammschüttung (Dammkrone) des Drahtzugweiher in südöstlicher Richtung bis zum Bachlauf, der Verlauf der Böschungskrone im Bereich des Bachlaufes in südlicher Richtung bis zum Fuß- bzw. Feldwirtschaftsweg, der Verlauf des Fuß- bzw. Feldwirtschaftsweges in südlicher Richtung bis zum Verbindungsweg südöstlich des Gewann „Auf der Habsterkirch“, ausgenommen die Geländefläche „Bei der Habsterkirch am Knieschinner“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in südöstlicher Richtung gradlinig bis ca. 70 m nordwestlich der „Metzer Straße“, eine gradlinige Verbindung ca. 70 m parallel zur „Metzer Straße“ in südwestlicher Richtung bis zur Verbindungsstraße zwischen der „Metzer Straße“ und der Straße „Deutschmühlental“;
- Im Westen und Süden:** Die östliche Begrenzung der Verbindungsstraße zwischen der „Metzer Straße“ und der Straße „Deutschmühlental“ in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Waldrand im „Habsterdick“, der natürliche Verlauf des nordwestlichen Waldrandes im „Habsterdick“ in südwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich, der Verlauf der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

- L 5.08.15** Tabakmühlental – Oberster Weiher –
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
Ausgehend von dem südlichen Höhenpunkt 210.8, der im Uhrzeigersinn verlaufende Fuß- bzw. Feldwirtschaftsweg allseitig bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

08 Saarbrücken

- L 5.08.16** Stifswald St. Arnual
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden:** Der natürliche Verlauf der nördlichen Waldgrenze des Stifswaldes St. Arnual von der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich in östlicher Richtung bis zum Widerlager der Autobahnbrücke Saartal – B 406 (Saargemünder Straße);
- Im Osten:** Die westliche Begrenzung der B 406 (Saargemünder Straße) in südlicher Richtung bis zur Auffahrt der Heilstätte Sonnenberg (Sozialpsychiatrische Klinik Sonnenberg), die westliche Begrenzung der Auffahrtsstraße (Sonnenbergstraße) bis zur Grenze des Heilstätten-Areals, die Eigentums-grenze des Heilstätten-Areals in nordwestlicher, südlicher und südöstlicher Richtung bis zur Sonnenbergstraße, die südliche Begrenzung der Sonnenbergstraße bis zur Waldgrenze, die Waldgrenze in südlicher Richtung bis zum Tiefentalweg, die nördliche Begrenzung des Tiefentalweges bis zur Abzweigung des Forstweges, die westliche Begrenzung des Forstweges in südlicher Richtung bis zur natürlichen Waldgrenze, die Waldgrenze in östlicher Richtung bis zu den Grundstücksgrenzen der bebauten Parzellen westlich des Irgentalweges, die west-

736

lichen und südlichen Grenzen der bebauten Grundstücke bis zum Irgentalweg, die westliche Begrenzung des Irgentalweges in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich;

- Im Süden und Westen:** Der Verlauf der Landesgrenze Bundesrepublik Deutschland-Saarland/Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

- L 5.08.17** Gemeindewald Fechingen – Gebberg
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden:** Die südliche bzw. südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Fechingen-Ensheim;
- Im Osten:** Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen-Ensheim und Fechingen-Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis Saarbrücken-Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße);

- Im Süden:** Die nördliche bzw. nordöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 214.9 beim Gewann „In den Reben“;
- Im Westen:** Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „In den Reben“ und „Hohlheck“ über die Höhenpunkte 257.2, 270.4, 287.2 und 297.2, der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Nachtweide“ bis zum „Drosselweg“, die Treppenanlage zwischen dem „Drosselweg“ und der Straße „Am Hohlweg“ bis zur Straße „Am Hohlweg“, die südöstliche Begrenzung der Straße „Am Hohlweg“ und des „Amselweges“ in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 271.6 beim Gewann „Im Lochfeld“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Auf'm Knöpfchen“ über die Höhenpunkte 297.5, 290.9 und 284.5 bis zur Waldstraße, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf'm Hasenberg“ und „Himmelsklam“ bis zur Landstraße I. Ordnung 108 (Flughafenstraße) = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdingen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdingen)

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Die südliche Begrenzung des Treppweges zwischen der Straße „Im Rosengarten“ und der Bergstraße;

Im Osten: Die südwestliche Begrenzung der Bergstraße in südöstlicher Richtung bis zur rückwärtigen (westlichen) Grundstücksgrenze der bebauten Grundstücke westlich der Straße „Im Königsfeld“, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südwestlich der Straße „Im Königsfeld“ in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen;

Im Süden: Der Verlauf der katasteramtlichen Gemarkungsgrenze Güdingen-Bübingen in westlicher Richtung bis zur Straße „Im Rosengarten“;

Im Westen: Die nordöstliche Begrenzung der Straße „Im Rosengarten“ ca. 100 m in nordwestlicher Richtung, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nordöstlich bzw. östlich der Straße „Im Rosengarten“ bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Von der Abzweigung des Feldwirtschaftsweges von der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesrantsbacher Straße) die westliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.3 bis zum Höhenpunkt 231.5 beim Gewann „Am Enkenfluß“, der Verlauf

der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Ober Enkenfluß“, „Auf der Hedrichswies“ und „Im Benningerdell“ bis zum Höhenpunkt 221.8 beim Gewann „Im Benningerdell“, die nordwestliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges II A vom Höhenpunkt 221.8 in nordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 217.0 bis zum Fechinger-Bach, der Verlauf des Fechinger-Baches in nordwestlicher Richtung bis zur Zuwegung zum Hallen- und Freibad, die südöstliche Begrenzung der Zuwegung zum Hallen- und Freibad in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) = Höhenpunkt 214.9, die südwestliche bzw. südliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 107 (Provinzialstraße) in östlicher Richtung über den Höhenpunkt 237.4 bis zur Gemarkungsgrenze Fechingen-Eschringen;

Im Osten: Der katasteramtliche Verlauf der Gemarkungsgrenze Fechingen – Eschringen (ehemalige Kreisgrenze Landkreis

737

Saarbrücken – Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf;

Im Süden: Der Verlauf der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesrantsbacher Straße);

Im Westen: Die nordöstliche, nördliche und östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesrantsbacher Straße) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Vom topographischen Höhenpunkt 293.2 beim Gewann „Auf Hesslingerrohr“ ausgehend die südöstliche bzw. südliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges III A und der „Römerbergstraße“ in nördlicher bzw. östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 259.8 beim Gewann „Unter'm neuen Weg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in teils südlicher, teils östlicher bzw. südöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.2 beim Gewann „In Tiefenbach“ in Flur 12 der Gemarkung Fechingen bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesrantsbacher Straße);

Im Osten: Die nordwestliche, westliche und südwestliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesrantsbacher Straße) in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum topographischen Höhenpunkt 337.2 beim „Wintringer Hof“;

Im Süden: Der katasteramtliche Verlauf der Begrenzung des Areals „Wintringer Hof“

bzw. der natürliche Waldrand in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 333.6 und 334.7 beim „Wintringer Hof“ bis zur Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße), die nördliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 in westlicher Richtung über den Top. Höhenpunkt 343.3 beim „Kappelberg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf dem Hinterwald“, „In den untersten Rödern“, „Hinter den Rödern“ und „Bei den Espen“ (teilweise auch Waldgrenze) in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 281.8 an der „Bliesransbacher Straße“;

Im Westen:

Der Verlauf der Drahtseilbahn ca. 25 m parallel der 65-kV-Leitung in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 290.4 beim Gewann „Auf'm Ziegelofen“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes für die Erweiterung der Erschließung des Geländes „In den Ellern“ (ausgegliederte Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet III/50 durch Verordnung vom 24. Mai 1974, veröffentlicht im Amtsbl. des Saarlandes Nr. 27 vom 11. Juni 1974), der Verlauf des Feldwirtschaftsweges in nördlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Parzellierung der Gewann „Hinterm Kalkofen“, der katasteramtliche Grenzverlauf der Feldparzellierung „Hinterm Kalkofen“ in nördlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 289.0 beim Gewann „Hetschallment“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges beim Gewann „Hetschallment“ in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 293.8 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

08 Saarbrücken

L 5.08.21

Auberg

(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Die südöstliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Forstweges „II B – Dragonerweg“;

Im Osten:

Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Feldlage „Pfarr-Wittum“ und „Am Auberg“ in Flur 13 der Gemarkung Kleinblittersdorf in südöstlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf = Höhenpunkt 302.2;

Im Süden und Westen:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

09 Großrosseln

L 5.09.01

Der Warndt

(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist im Norden ca. 125 m westlich der Landstraße I. Ordnung 164 (Ludweilerstraße) und in ca. 25 m Abstand von der Landstraße II. Ordnung 278

(Warndtstraße) die Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Ludweiler und Großrosseln.

Im Nordosten:

Durch den Waldrand in südlicher Richtung bis zum Fußweg in Verlän-

738

gerung der Waldstraße, den Fußweg in nordöstliche Richtung bis zur Waldstraße, die hinteren Grenzen der Bebauung an der Ludweilerstraße in südöstliche Richtung bis zur Straße zum Meisenhübel, die hintere Grenze der Bebauung der Straßen zum Meisenhübel und der Schillerstraße in südliche Richtung, die hintere Begrenzung der Bebauung der Straße „Zur Nachtweide“, die äußere Begrenzung des Geländes der Sportanlage Großrosseln (Waldrand) bis zur Zufahrtsstraße zur Sportanlage, die Südseite der Zufahrtsstraße zum Sportplatz Großrosseln, die hinteren Grenzen der Bebauung der Straßen „Zur Nachtweide“, Tannenweg und Kohlwaldstraße, den Waldrand nach Süden und Südwesten bis zum Höhenpunkt 252.5 an der Gemeindegrenze zwischen Großrosseln und Dorf im Warndt, die Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Karlsbrunner Straße (Höhenpunkt 272.4), die Zufahrtsstraße zur Schachanlage „St. Charles“ nach Süden bis zur Begrenzung der Schachanlage (Höhenpunkt 279.3), die Begrenzung der Schachanlage in östlicher Richtung zum Höhenpunkt 273.9, den Waldrand nach Nordosten bis zur Emmersweilerstraße, die Emmersweilerstraße, später die Rosseler Straße bis in Höhe der Unterführung am Bahnkörper der Grubenbahn Karlsbrunn, den Fußweg bis zur Grubenbahn;

Im Südosten:

Durch den Bahnkörper in südliche und westliche Richtung bis zu einem Fußweg am Ende der Bebauung an der St. Nikolauser Straße (Höhenpunkt 220.7), den Fußweg in südliche Richtung zur St. Nikolauser Straße (Höhenpunkt 201.9), die St. Nikolauser Straße in östliche Richtung bis zu den rückwärtigen Grenzen der Bebauung, den Waldrand entlang der Bebauung, die westliche Begrenzung des Sportplatzes Emmersweiler, den Waldrand – nordwestliche Parzellengrenze im Gewann „Bei der Grundkaul“ bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 220.2), den Fußweg in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Begrenzung des Industriegeländes Naßweiler (Höhenpunkt 236.32), die nordwestliche und südwestliche Begrenzung des Industriegebietes Naßweiler zur Kirchstraße, die Kirchstraße in südliche und die Naßweilerstraße in westliche Richtung bis zur vorhandenen Gemeindegrenze zwischen St. Nikolaus und Emmersweiler, die Gemeindegrenze und die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Auf den Rödern“ zu einem Fußweg, den Fußweg bis zur Emmersweilerstraße (Höhenpunkt 206.5), die Emmersweilerstraße in westliche Richtung bis zu den östlichen Parzellengrenzen im Gewann „Im Neugelände“, die o. a. Parzellengrenze bis zum

Höhenpunkt 248, den Waldrand von Höhenpunkt 248 in westliche Richtung zum Höhenpunkt 268.1, den Waldrand in südliche Richtung bis zur Karlsbrunner Straße (Höhenpunkt 233.3), die Karlsbrunner Straße ca. 100 m in westliche Richtung (Höhenpunkt 225), die westliche Parzellengrenze der Bebauung der Straße Mühlenweg, den Mühlenweg in westliche Richtung zum bestehenden Waldrand, den Waldrand bis zur alten Gemeindegrenze zwischen Karlsbrunn und St. Nikolaus, die Gemeindegrenze zum Sportplatz St. Nikolaus, die westliche und südliche Begrenzung der Sportanlage, erneut die o. a. Gemeindegrenze bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 267.0), den Waldrand entlang der Feldlage „Oberste Birken“ bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 234.7), den Fußweg zur Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich;

Im Süden: Durch die Staatsgrenze in westliche Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Lauterbach und Großrosseln-Karlsbrunn;

Im Südwesten und Nordwesten: Durch die Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Lauterbach und Karlsbrunn-Völklingen-Ludweiler und Dorf im Warndt zur Ziegeleistraße (Höhenpunkt 285.8), die Ziegeleistraße in südliche Richtung bis zum Anfang der parzellierten unbebauten Ortslage, die westlichen Parzellengrenzen an der Ziegeleistraße bis zum Höhenpunkt 274.2, den Waldrand in westliche, südliche und östliche Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Bebauung an der Straße „Zur Friedenseiche“, diese Grenze nach Süden bis zur Schachtstraße, die Schachtstraße nach Süden und die Ludweilerstraße nach Westen bis zum Höhenpunkt 269.5, den Waldrand entlang dem Waldwirtschaftsweg (Hessischer Weg), den Waldrand entlang der parzellierten und landwirtschaftlich genutzten Fläche „Im Warnetswald“ bis zum Höhenpunkt 274.3, erneut durch den Waldwirtschaftsweg in westliche Richtung zum Kreuzungspunkt mit einem Fußweg (Höhenpunkt 274.9), den Fußweg – Waldrand – in südöstliche Richtung zum Höhenpunkt 284.4, den Weg „Im Warnetswald“ nach Osten bis zu einem nach Südosten abzweigenden Fußweg, den Fußweg und die Parzellengrenzen Nr. 160, 155-156 bis zu einem Fußweg, den Fußweg (Verlängerung der Schulstraße) und die Parzellengrenze 268, die südliche Planbereichsgrenze des Neubaugebietes Karlsbrunn „Wiesental“ bis zum Sportplatz Karlsbrunn, die nördliche Begrenzung des Sportplatzes, die Grenzen der Plangeltungsbereiche der Neubaugelände „Forstwiese 4. Bauabschnitt“, „Forstwiese

3. Bauabschnitt“ den Waldrand in südliche Richtung bis zum Spitteler Weg, den Spitteler Weg nach Osten, danach durch die bestehende Waldgrenze in südliche Richtung bis zum

Waldweg „Am Steingraben“, den Waldweg nach Norden zum Wiesen Gelände „In den Bruchwiesen“, die hintere Grenze der Bebauung an der Friedhofstraße, die östliche Seite der Hauptstraße, die Südseite der St. Nikolauser Straße bis zum Ende der Bebauung, den Waldrand bis zur Gemeindegrenze zwischen Karlsbrunn und St. Nikolaus, die Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zur Schachtstraße, die Schachtstraße bis zum Friedhof, die Begrenzung des Friedhofes nach Osten und Norden, den Waldrand in östliche Richtung bis zum Höhenpunkt 266.3, den Waldrand in nördliche Richtung, die hintere Grenze der Bebauung an der Waldstraße zum Höhenpunkt 289.3, den Waldrand nach Osten und Norden (Gelände am Schießstand), die Straße nach Großrosseln, die seitliche und hintere Grenze des Wasserbehälters, die hinteren Grenzen der Bebauung an den Straßen „Zum Sportplatz“ und Rosenstraße nach Norden, den Waldrand bis zur Gemeindegrenze zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln, diese Grenzen nach Norden bis zum Kreuzungspunkt mit der Grenze zwischen Völklingen-Ludweiler und Großrosseln (Höhenpunkt 276.4), die o. a. Grenze nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

10 Kleinblittersdorf

L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Der Verlauf der Gemeindegrenze der Gemeinde Kleinblittersdorf-Landeshauptstadt Saarbrücken vom Ausgangspunkt Saarbrücker Straße (Landstraße I. Ordnung 105) in nordöstlicher Richtung bis zum Top. Punkt 362.4 – Eschinger Straße im Ortsteil Bliesransbach;

Im Osten: Die westliche Begrenzung der Eschinger Straße in südlicher Richtung bis zur nördlichen Begrenzung des Plangeltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hasselberger Allmet“, ausgenommen das bebaute Grundstück und die parallel zur Eschinger Straße liegenden parzellierten Grundstücke;

Im Süden: Der Plangeltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hasselberger Allmet“ im Ortsteil Bliesransbach in westlicher Richtung, die nördlichen Grenzen der Parzellen 74/4 bis 78/4 in Flur 15; 1, 6, 7, 8 und die östliche Grenze der Parzelle 298/9 in Flur 17 der Gemarkung Bliesransbach bis zum Fußweg, der Fußweg weiter in westlicher Richtung bis zur Saarbrücker Straße (Landstraße I. Ordnung 105);

Im Westen: Die östliche Begrenzung der Saarbrücker Straße (Landstraße I. Ordnung 105) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

10 Kleinblittersdorf

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Ausgehend vom Kreuzpunkt der Landstraße II. Ordnung 254 (von Kleinblittersdorf nach dem Ortsteil Bliesransbach) und der Gebietsgrenze der Gemeinde Kleinblittersdorf – Landeshauptstadt Saarbrücken in östlicher Richtung der Verlauf der Gebietsgrenze der Gemeinde Kleinblittersdorf – Landeshauptstadt Saarbrücken bis zum Höhenpunkt 291.5 in Flur 23, Gewann „Auf'm Auenberg“ Gemarkung Bliesransbach;

Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage im Bereich der Gewanne „Auf'm Auenberg“, Flur 23, „Kühlwieser Ahnung“ und „In der Dell“, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach in südlicher Richtung über die Höhenpunkte 292.1 – 274.9 – 295.0 – 289.4 bis zum westlichen Berührungspunkt des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03 „Vogelschutzgehölz Auersmacher“;

Im Süden: Vom westlichen Berührungspunkt des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03 „Vogelschutzgehölz Auersmacher“ in westlicher Richtung der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage im Bereich der Gewanne „Oben am Dell“ in Flur 3 der Gemarkung Auersmacher, „Auf Wehrholz“, „In den Loosstückern“ und „Ober dem Bergallment“ in Flur 4 der Gemarkung Kleinblittersdorf = Waldgrenze des Gemeindewaldes Kleinblittersdorf über die Höhenpunkte 348.3 – 348.6 – 351.5 – 341.0 und 330.1 bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle 5/1 in Flur 4 der Gemarkung Kleinblittersdorf, die westliche Begrenzung der Parzelle 5/1 in südöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 326.3, die südlichen Grenzen der Parzellen 5/1, 311/4, 3/1, 390/2, 389/1, 94 und 199/93 in Flur 4 Gewann „Ober dem Bergallment“ Gemarkung Kleinblittersdorf, die westliche Begrenzung der Parzelle 64 in Flur 4, Gewann „Auf dem Kalkenborn“ der Gemarkung Kleinblittersdorf – Waldgrenze in südlicher Richtung bis zum Tiefenbach, der natürliche Verlauf des Tie-

fenbaches in südwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 230.1;

Im Westen: Der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage im Bereich der Gewanne „In den hintersten Reben“, „In der Schlies“, „In den obersten Reben am Geisrech“ in Flur 2 der Gemarkung Kleinblittersdorf in nördlicher Richtung über die Höhenpunkte 277.5 – 288.1, die Begrenzung des parzellierten Anwesens „Kinderheilstätte“, über die Höhenpunkte 284.0 – 240.2 im Bereich der Anlage zum „Hans-Joachim-Haus“, die östliche Begrenzung der Anlage an der Krieger-Gedächtnis-Kapelle, die südliche Wegebegrenzung bis zum Höhenpunkt 275.9, die östliche Grenze des Plangeltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes K 1585 a vom 22. März 1964 für die Erschließung des Geländes „An der Waldstraße“, die südliche Begrenzung der Waldstraße in nordöstlicher Rich-

tung bis zur Wegegabelung (Haarnadelkurve), die nordöstliche Begrenzung der katasteramtlichen Randparzellierung der Feldlage „An den Reben“ in Flur 5 der Gemarkung Kleinblittersdorf in nordwestlicher Richtung – Waldrand bis zum Höhenpunkt 285.0, der westliche Waldrand = Begrenzung der Sportanlage in nördlicher Richtung bis zur Landstraße II. Ordnung 254, die südöstliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

10 Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher – Tierschutzgebiet –

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Beginnend am Höhenpunkt 347.0 die südliche Begrenzung des Wald- und Forstweges in südöstlicher Richtung bis zum Bachlauf des Brucher-Baches im Distrikt 17 des Gemeindewaldes Auersmacher;

Im Osten: Der Verlauf des Brucher-Baches in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt der landwirtschaftlich genutzten Geländeflächen in Flur 5 der Gemarkung Auersmacher, die natürliche Begrenzung des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ in Flur 4 der Gemarkung Auersmacher in südöstlicher Richtung bis zum Ansatzpunkt des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.04 „Gemeindewald Auersmacher-Bliesbogen“ am Höhenpunkt 262.9;

Im Süden: Die natürliche Begrenzung des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ in westlicher Richtung über die Höhenpunkte 279.7 und 302.8 bis zum Schnittpunkt der landwirtschaftlich genutzten Geländeflächen „Beim Kreuzbaum“ in Flur 3 der Gemarkung Auersmacher;

Im Westen: Die natürliche Begrenzung des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ in nordwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 319.4 – 317.8 – 311.2 – 312.6 bis zum Waldrand des Gemeindewaldes Auersmacher (Flur 4) = Berührungspunkt des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.02 „Gemeindewald Kleinblittersdorf“, die östliche Begrenzung des Wald- und Forstweges in nördlicher Richtung über die Höhenpunkte 334.0 und 336.5 im Distrikt 16 und 17 des Gemeindewaldes Auersmacher bis zum Höhenpunkt 347.0 = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

10 Kleinblittersdorf

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher – Bliesbogen –

Die Grenze wird wie folgt beschrieben:

Im Norden: Beginnend am Einmündungspunkt der Landstraße I. Ordnung 106 (vom Ortsteil Rillingen-Hanweiler nach dem Ortsteil Bliesransbach) in die Landstraße I. Ordnung 105 (vom Ortsteil Bliesransbach nach Bliesmengen-Bolchen/Mandelbachtal – Saar-Pfalz-Kreis), die südliche Begrenzung der

Im Osten
und Süden:

Landstraße I. Ordnung 105 in östlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Stadtverband Saarbrücken – Saarpfalz-Kreis (ausgenommen der bebauten Grundbesitz „Uhrigsmühle“);

Der natürliche Verlauf der Blies, flussabwärts vom bebauten Grundbesitz „Uhrigsmühle“ bis zur landwirtschaftlich genutzten Geländefläche „Im Etzel“ im Bereich der Gehlbachermühle. Diese Teilstrecke des Grenzverlaufes stellt gleichzeitig die Landesgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland-Saarland und der Republik Frankreich dar. Abknickend in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 201.9, weiterführend in teils nordwestlicher, teils in südwestlicher Richtung der Waldrand des „Mühlenwaldes“ bis zum Gehlbach;

Im Westen:

Der Gehlbach, flussaufwärts bis zum Höhenpunkt 228.8, der Waldrand des „Mühlenwaldes“ bis zur Landstraße I. Ordnung 106, die südöstliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 bis zum Höhenpunkt 248.2, der westliche Waldrand des Gemeindefeldes Auersmacher über die Höhenpunkte 256.6 – 275.7 und 290.3, die westliche Begrenzung der Geländeflächen „Im Röserberg“ und „Beim Schwinnenwieschen“ über die Höhenpunkte 310.7 – 313.5 in nordwestlicher Richtung bis zum südlichen Ansatzpunkt des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03 „Vogelschutzgehölz Auersmacher“ – (Wehrholz) in Flur 4 der

741

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302.8 – 279.7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 262.9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausgebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;

d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;

e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;

f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;

g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;

h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;

i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;

j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutz- fläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutz- fläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also: solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegewil- ligung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

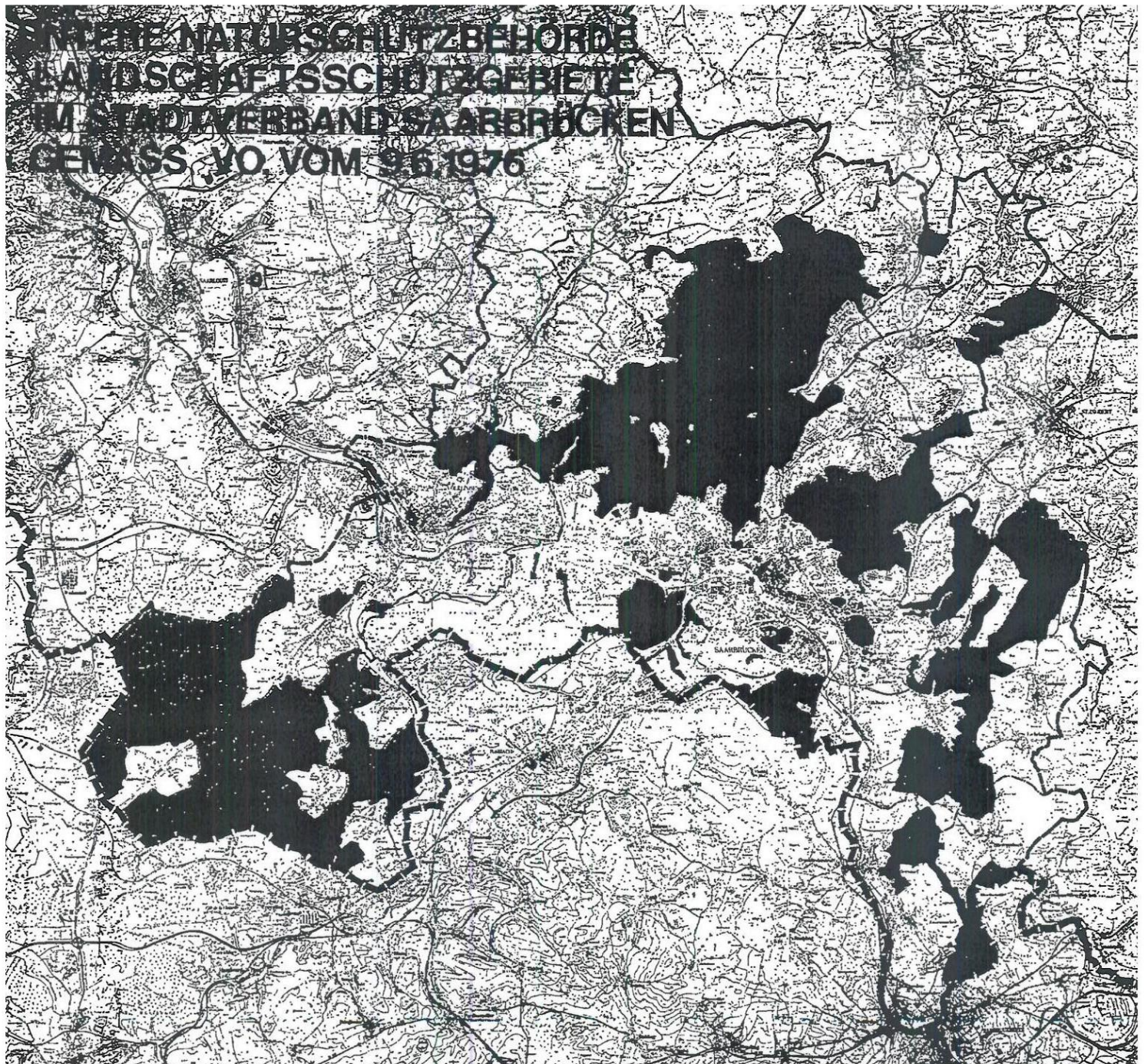
Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

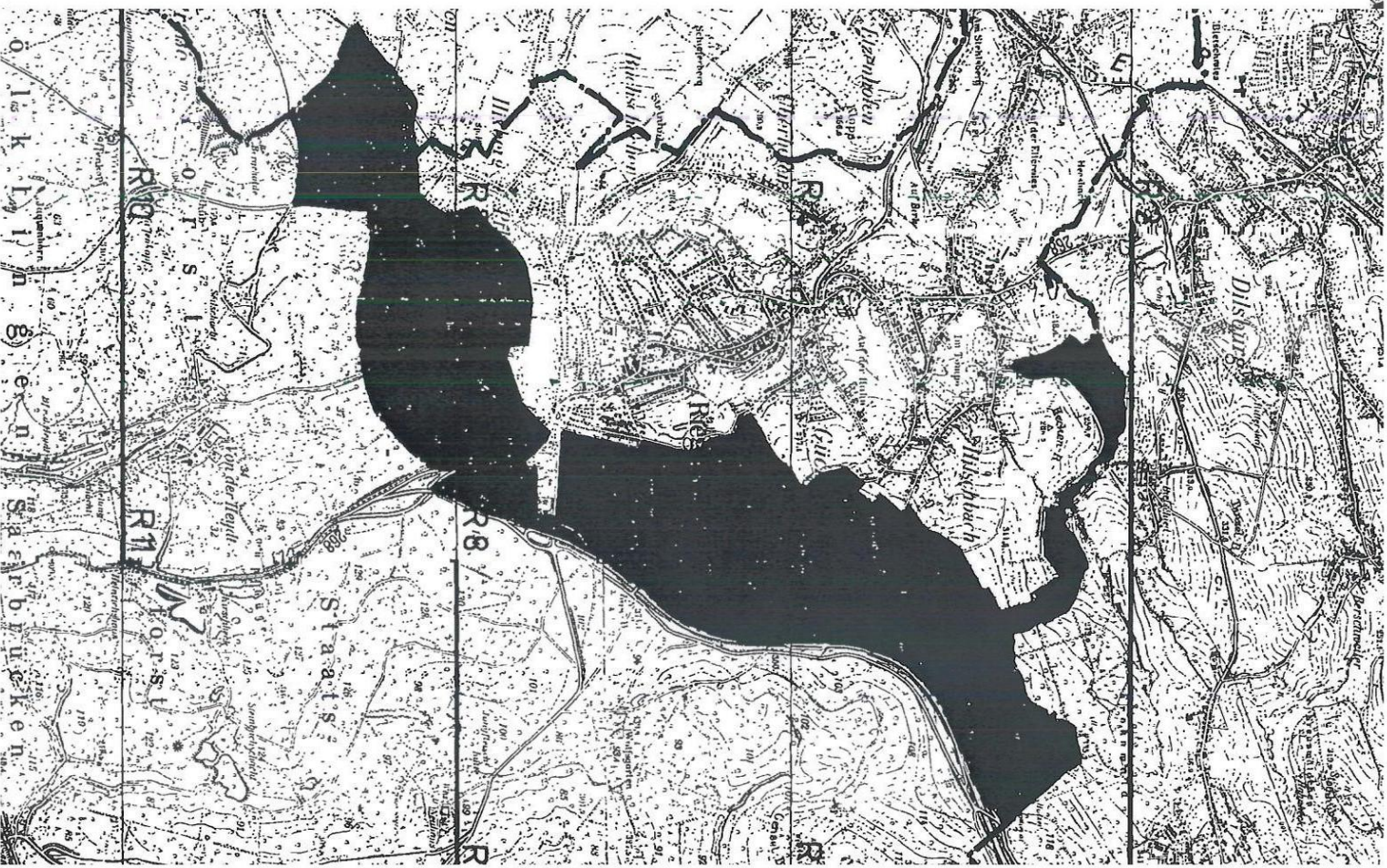
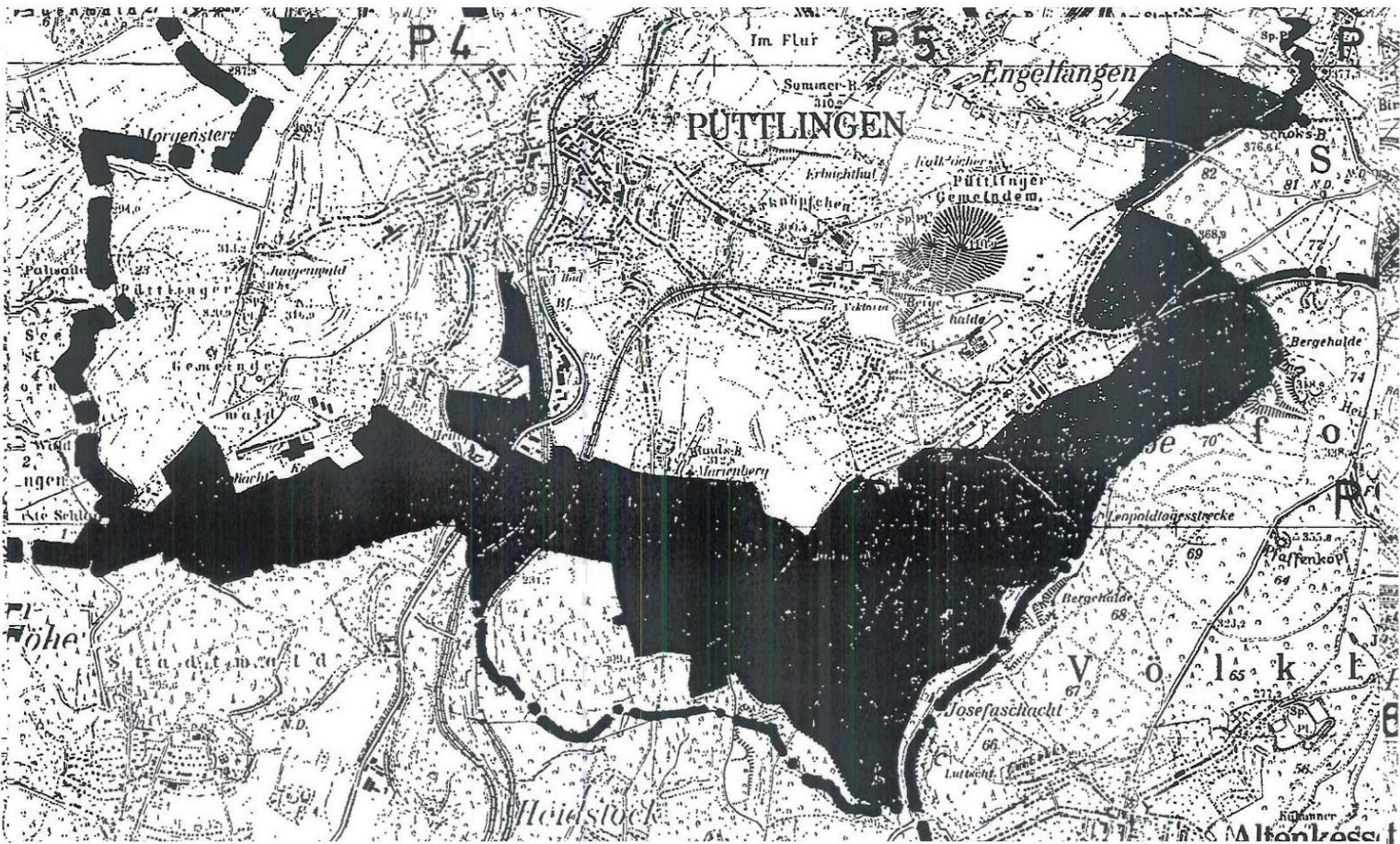
Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

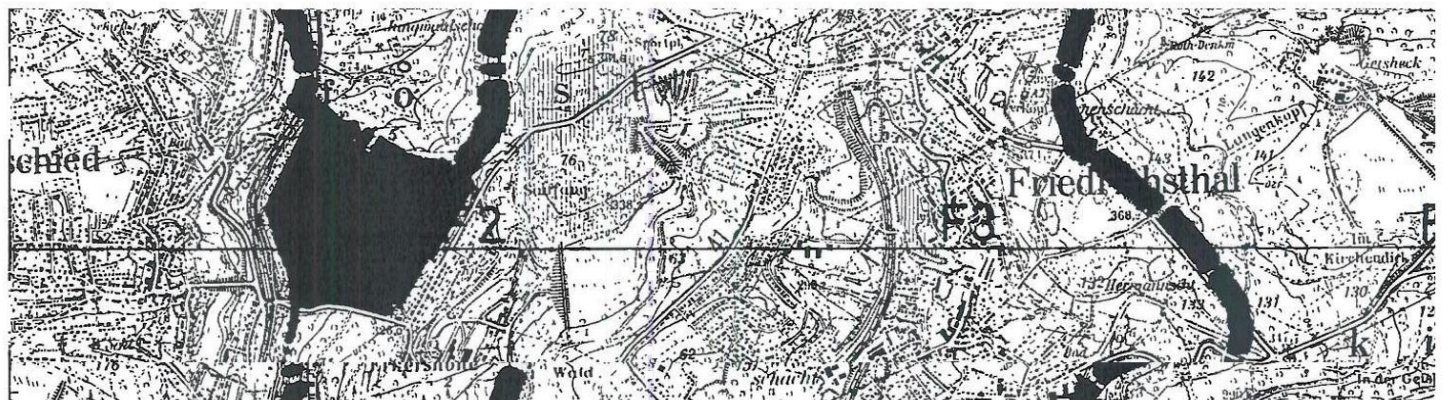
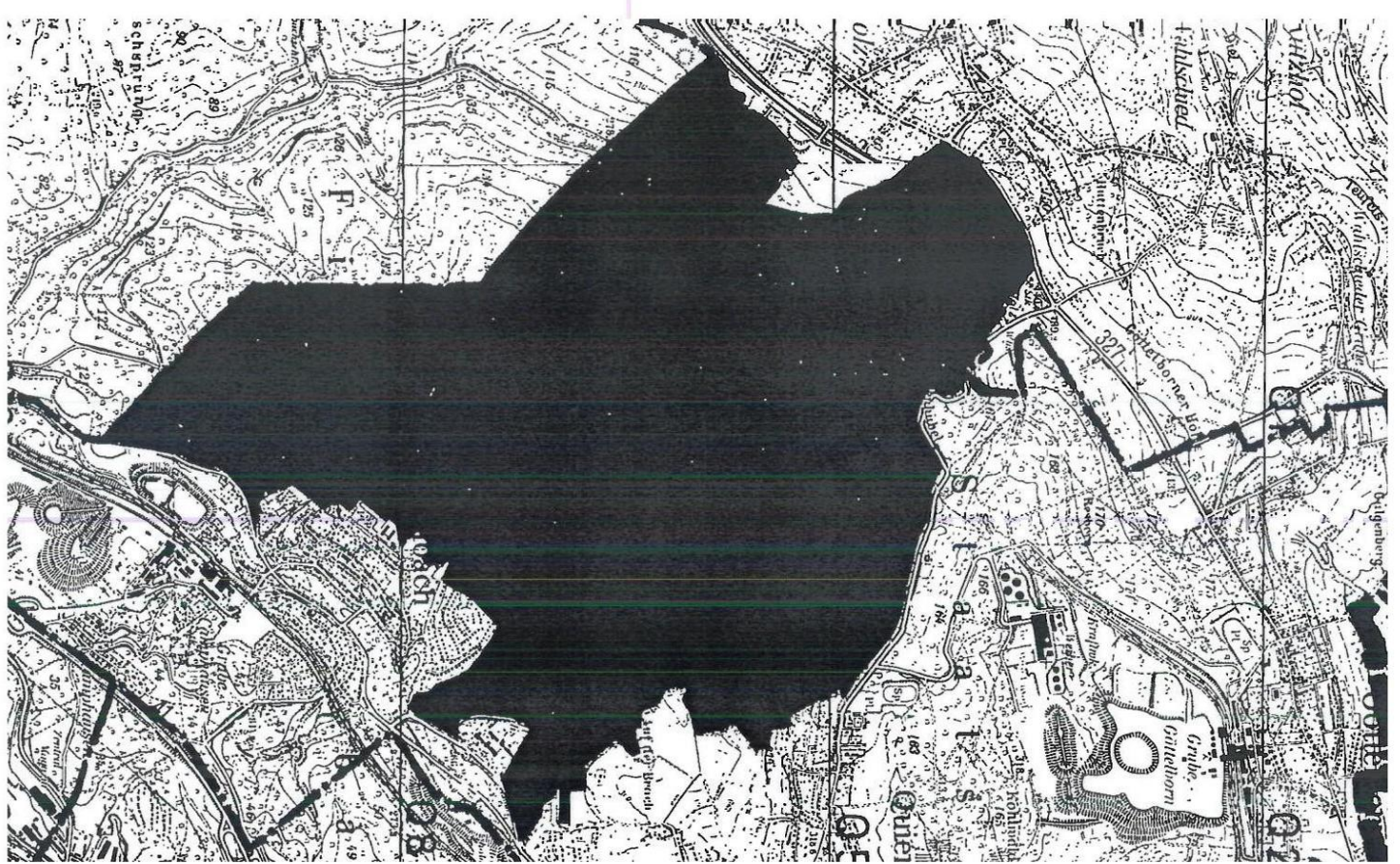
§ 13

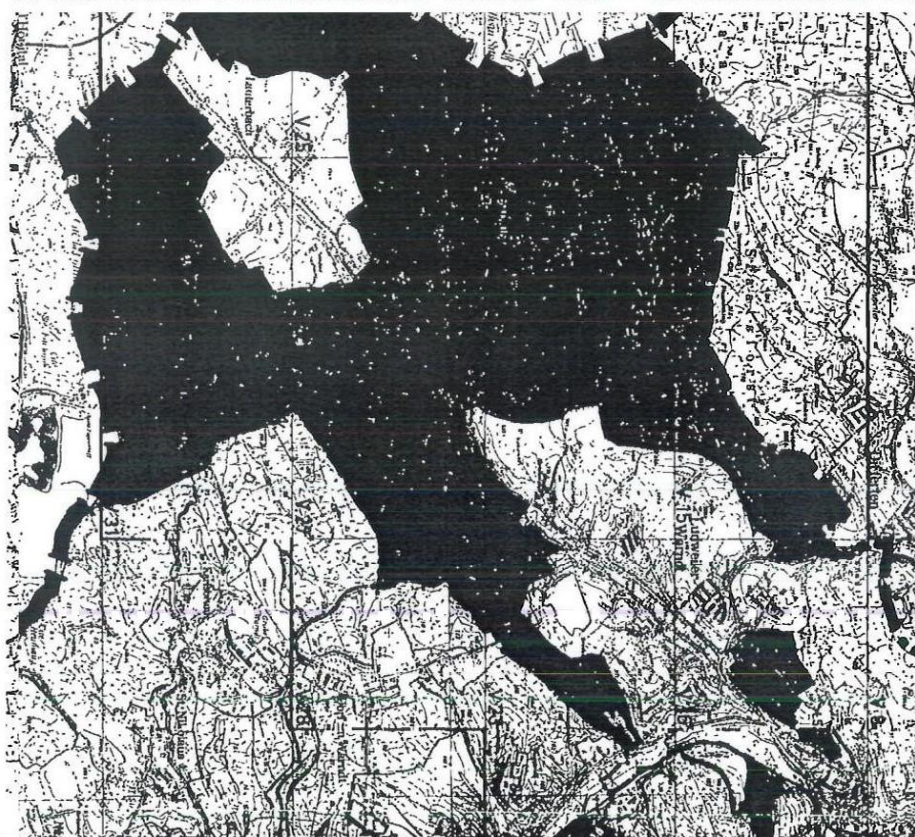
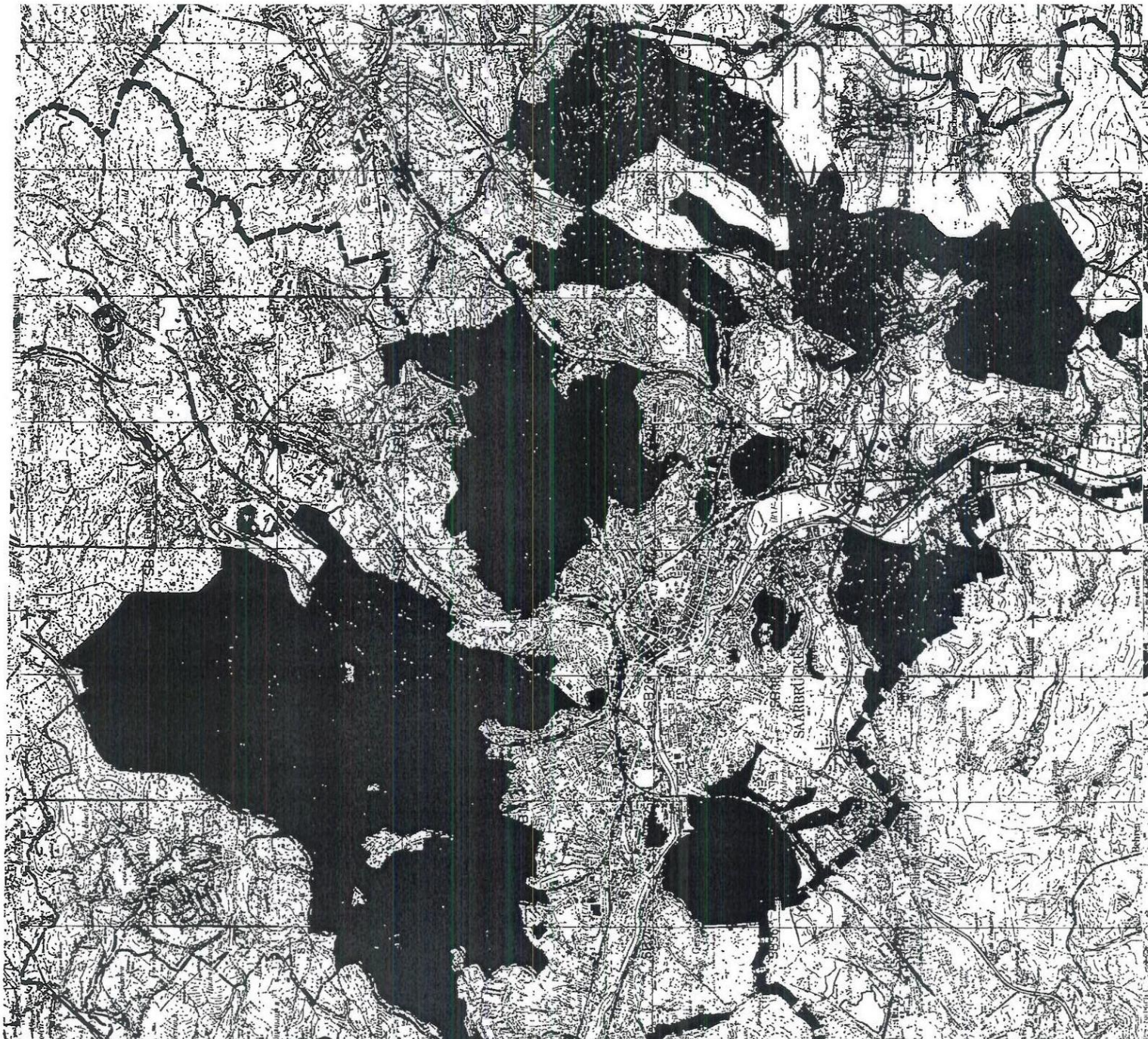
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

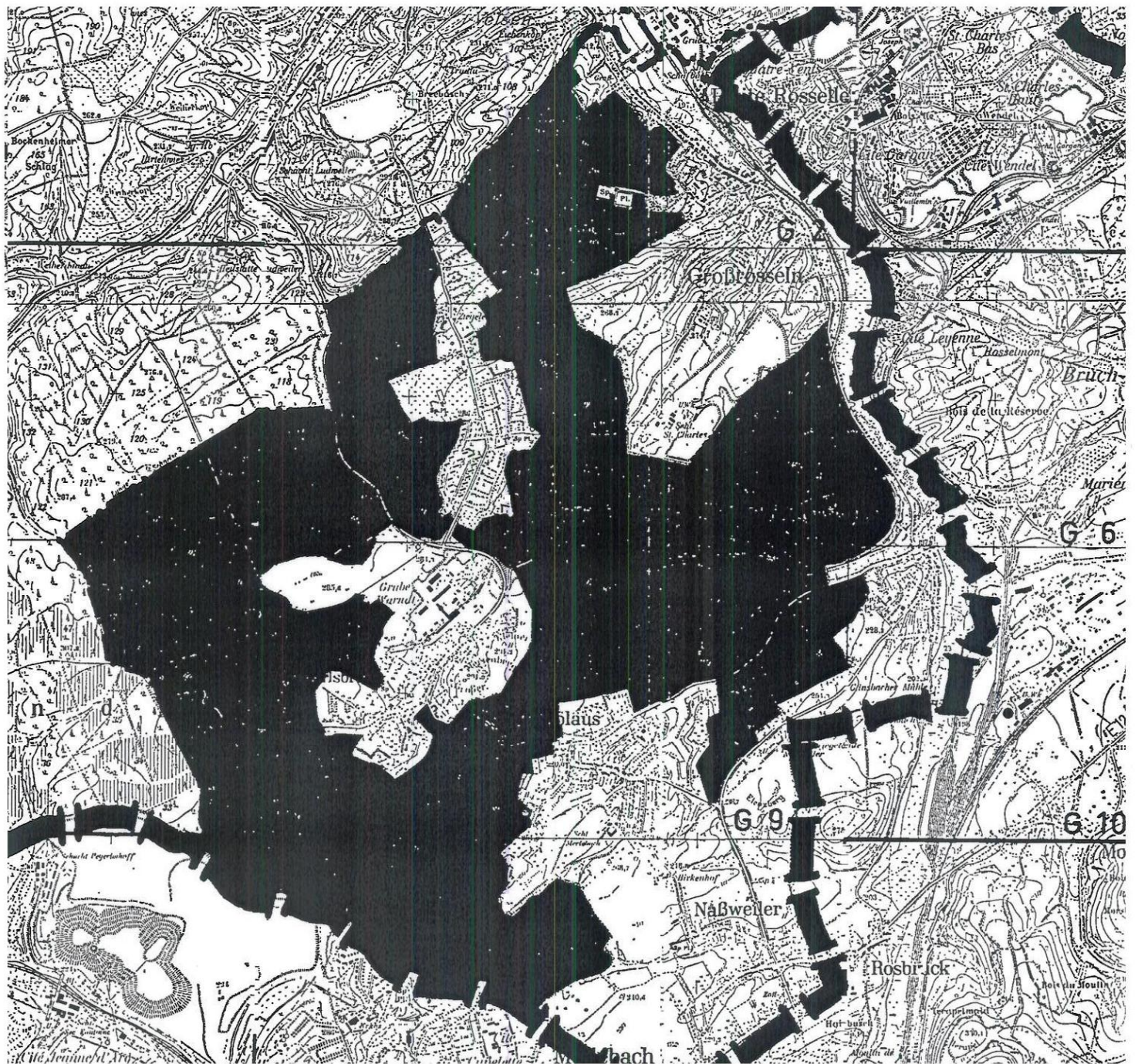
Saarbrücken, den 9. Juni 1976











**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Landschafts-
schutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom
9. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August
1976, Seite 717)**

Vom 1. März 1993

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 147 ff), geändert durch Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 569 ff) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 717 ff) wird in § 2 und § 4 dahingehend geändert, daß aus dem Landschaftsschutzgebiet L 5.09.01 „Der Warndt“ das Baugrundstück am oberen Ende der Straße „Zum tiefen Graben“ in Karlsbrunn mit der Parzellennummer 268 ausgegliedert wird.

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfaßt die Parzelle 268 aus Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn. Ihre Lage ist aus den Ausschnitten der Deutschen Grundkarte (Blatt 5848, Karlsbrunn) im Maßstab 1 : 5 000 und der Flurkarte ersichtlich.

Die Fläche hat eine Größe von ca. 3 200 qm.

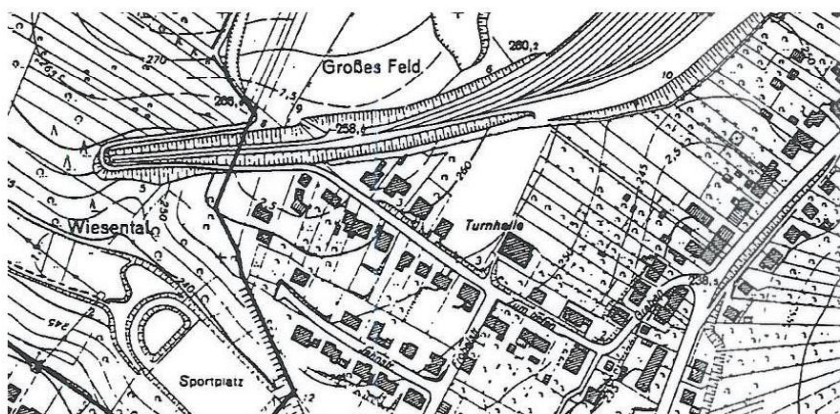
Die Karten werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. März 1993



Legende

-  Korrigierte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Ausgegliederte Fläche

